

# Der Steinmetz

## Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinmetzen Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Gebunden und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinmetzen finden nicht statt

Schriftleitung und Verlagsstelle in  
Leipzig, Zeiger Straße 30, IV.  
(Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgepaltene Kleinzeile 1. — Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einforderung auf Volksbank-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geiß Leipzig, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt — Redaktions-Abchluss: Montag vormittags 10 Uhr

Nr. 40

Sonnabend, den 6. Oktober 1928

32. Jahrgang

### Die Natursteintagung in Würzburg Anfang September 1928

In der Nummer 32 des „Steinmetz“ haben wir auf diese Tagung ankündigend hingewiesen. Nunmehr liegt darüber in der Unternehmerfachpresse ein Bericht vor über die dort gehaltenen Reden und über die sonstigen Veranstaltungen. Eine solche Tagung hat im Grunde genommen — wenigstens nach außen hin — den Zweck, die Öffentlichkeit vor allem an die deutschen Gesteinsbodenstücke und ihre Verwendungsmöglichkeiten zu erinnern, wobei das spezielle Steinmetzhandwerk sich auf seine allseitig anerkannte und häufig berühmte Tradition stützen kann; von der übrigens jeder ältere Bohnort menschlicher Gemeinschaft mit seinen Bauten und Denkmälern eindrucksvoll Zeugnis gibt. Die übrigen Zweige in der Natursteingewinnung und -verarbeitung, wie zum Beispiel die Pflasterstein- und Schotterindustrie, können sich mit wohl begründetem Recht auf die praktische Bewährung ihrer Erzeugnisse und — was sehr wichtig ist — auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des im eigenem Lande vorhandenen Rohstoffes berufen.

Das ist mit wenig Worten umrissen die Begründung, die vor mehreren Jahren für eine Natursteintagung überzeugend gegeben wurde, und in dieser Aufmachung selbstverständlich auch die Steinmetze interessiert, denn sie sind ja auf Gedeih und Verderb mit der Industrie verbunden. Unsere Verbandsleitung bekam vor einigen Jahren von dem Veranstalter (der Spitzenorganisation der Steinindustriellen) sogar eine offizielle Einladung zu einer solchen Tagung. Das war ganz in Ordnung und, bei Licht besehen, eine sehr einleuchtende Handlung, denn zur Natursteinindustrie zählen, wie gesagt, „last not least“, so heißt es im Englischen, auch die Arbeiter. Wertwiegend ist nur, daß diese Zugehörigkeit meistens in ausgesprochenen Notzeiten, wie sie in der Natursteinindustrie periodenweise schon recht häufig vorhanden waren, als selbstverständlich gilt. Diese Notzeiten verschwinden bekanntlich nicht ganz, sie flauen nur manchmal ab, in einem Bezirk mehr, in anderen weniger, und dann wird, was vormals selbstverständlich war, als solches nicht mehr angesehen. Wir wollen bei diesem Gedanken nicht länger verweilen, denn wir wissen als Wirklichkeitsmenschen nur zu gut, warum, wieso und weshalb das überhaupt so ist, und wenn eine offizielle Einladung zu der diesjährigen Natursteintagung uns nicht erreicht hat, ist dies für uns nichts Auffallendes. Der Bericht, den wir in der Presse lesen konnten, jagt uns übrigens auch, daß wir auf dieser Tagung nichts zu suchen hatten, und die gewerkschaftliche Arbeitervertretung durch ihr anscheinend gern gesehenes Fernbleiben nichts versäumt hat.

Nun berichtet die Fachpresse über schlechte Beteiligung der Unternehmer aus der eigenen Industrie; dagegen hatten Staat, Stadt und Behörden zahlreiche Vertreter entsandt. Wie früher auch, war eine „öffentliche Mitgliederversammlung“ sozusagen der Auftakt zu dieser Natursteintagung, über die vorher in der Unternehmerfachpresse recht viel Aufhebens gemacht wurde. Die Begrüßungsansprache des Vorsitzenden vom Reichsverband, des Generaldirektors Dr. Ing. e. h. Herrn Kouselle, war zur Hälfte finanzpolitisch, in der Fortsetzung dann ein Weltreisebericht mit polemischen Belegungen gegen politische und gewerkschaftliche Bestrebungen, und im weiteren enthielt die Begrüßungsansprache eine Produktionschilierung aus der Natursteinindustrie in Amerika. Ja, aus Amerika! Vergeblich sucht man in diesem „Aufsatz“ die deutsche Steinindustrie selbst und ihre natürlichen und künstlichen Hemmnisse. Dagegen scheint das Referat des Geschäftsführers des Reichsverbandes der deutschen Steinindustrie, Herr Dr. Andres, das nachholen zu wollen, was in der langen Begrüßungsansprache des Vorsitzenden in bezug auf die Steinindustrie tatsächlich ausblieb. Der Herr Syndikus reichte nun, wie Berlin auf einer Schnur, aneinander, was die Natursteinindustrie bedrängt, berennt und anders werden möchte. Neues ist es nicht, was wir da lesen, es handelt von Qualitätsarbeit, Geschmacksrichtung, natürlich durch die schreckliche Revolution beeinflusst. Hier wird die Auswirkung früherer Vorgänge als Ursache hingestellt, statt umgekehrt, wie es richtiger ist. Das fällt ja weiter nicht auf. Dann folgen in der Rede Subventionen, Statistik über die Größe der Steinindustrie, Handelspolitik, Denkmalpflege, Heimatpflege usw., das können wir alles unbesehen hinnehmen, weil es zum Teil stimmt; doch das Nachstehende stimmt nicht. Der Berichterstatter meinte nämlich:

„Eine lebhafteste Beunruhigung ist in den letzten Wochen in die Natursteinindustrie gebracht worden durch die Beschlüsse des Reichswirtschaftsrats, nach denen Lungenerkrankungen der Arbeiter in der Sandsteinindustrie in die Unfallversicherung einbezogen werden sollen. Die Frage der sogenannten Steinhauerlunge ist keineswegs so einwandfrei geklärt, wie dies in den Verhandlungen vor dem Reichswirtschaftsrat von den beiden vernommenen Ärzten dargestellt wurde. Es ist gewiß richtig, daß die Frage der Berufskrankheiten von Arbeitern in erster Linie eine Frage ist, die die Ärzte zu beantworten haben. Es hat aber einen bitterbösen Eindruck in den Kreisen der Sandsteinindustrie gemacht, daß nur die von den Gewerkschaften benannten beiden Ärzte vernommen wurden, während die von Arbeitgeberseite benannten Ärzte nicht vernommen wurden, zumal die Erhebungen der beiden vernommenen Ärzte doch derart unvollständig und lückenhaft waren, daß sie unmöglich zum Ausgangspunkt derartig weitgehender Entschlüsse des Gesetzgebers gemacht werden könnten, wie dies von dem Reichswirtschaftsrat beantragt worden ist. Daß die Einbeziehung der Lungenerkrankungen der Arbeiter in der Sandsteinindustrie in die Unfallversicherung eine sehr starke Neubelastung der Sandsteinindustrie bedeutet, ist nicht zweifelhaft und ist unaussprechliche Folge deshalb die sein, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Sandsteinindustrie immer geringer werden, was um so mehr ins Gewicht fällt, als die Arbeiterzahl gerade in dieser Industriezweiggruppe zweifellos gegenüber der Friedenszeit sehr stark zurückgegangen ist.“

Herr Dr. Andres hat als Verbandsyndikus schon früher in Artikeln gegen die Einbeziehung der Berufskrankheit in die Unfallversicherung der Steinmetzen geschrieben, das ist natürlich sein gutes Recht und bei einem Geschäftsführer des Unternehmerverbandes nicht weiter auffallend. Wir haben bisher auch seine Ausführungen darüber nur zu den Akten gelegt, allerdings mit dem Vermerk: „Geschrieben, wie er es versteht!“ Wenn aber eine Tagung, die in erster Linie für den Naturstein Propaganda machen soll, dazu benutzt wird,

längst fällige sozialpolitische Maßnahmen für eine gesundheitsmäßig schwerleidende Steinmetzschicht in grober Weise zu vernachlässigen und im selben Atemzuge sogar die Ärzte, die den Mut haben, ihre jahrelangen Forschungsergebnisse mit den nötigen Schlussfolgerungen zu vertreten, ebenfalls verdächtigt werden,

dann verliert eine solche Tagung, wie die Würzburger, jeden inneren Wert. Man muß die Ausführungen des Herrn Syndikus mehrmals lesen, um ihre Leichtfertigkeit in bezug auf die tatsächliche Berufskrankheit der Steinmetzen, auf ihre gewerkschaftliche Vertretung und vor allem auf die ärztlichen Wissenschaften voll zu erfassen. Im einzelnen gegen die Behauptungen zu polemisieren, hieße dem Syndikus als angeblichen Sachverständigen in dieser Frage sicherlich zu viel Ehre an tun, und die ärztlichen Gutachten, gestützt auf wirkliche Erfahrungen und jahrelangen Beobachtungen, die stehen tatsächlich zu hoch, um von einem Unternehmerverbandssyndikus abgeschwächt werden zu können, dem sowieso berufsmäßig jede sozialpolitische Maßnahme ebenso in Harnisch bringt, wie seine Auftraggeber. Daß sagen wir allgemein zu der Sache in aller Öffentlichkeit. Wir erleben hier nämlich das selbe Schauspiel wie im Jahre 1902 mit der „Bundesratsverordnung über den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien“, die damals aus denselben Gründen verordnet wurde, wie die bevorstehende Einbeziehung der Berufskrankheit der Steinmetzen in die Unfallversicherung. Herr Dr. Andres war damals allerdings noch nicht Mode, aber wenn er einmal nachblättern würde in der Geschichte der Steinhauereier, dann könnte er finden, daß lange, lange vor ihm die Unternehmervertreter schon ähnliches von Neubelastung, Ärzten usw. viel besser gesagt haben.

Aber die Sache selbst hat noch eine andere sehr ernste Seite, einmal, weil eine Propagandatagung für die Natursteinverwendung, wo keine Gegenrede erfolgt, zu so etwas benutzt wird, und zweitens, sehen unter den Steinhauereiern auf dieser Tagung sicherlich solche, die durch ihre frühere Arbeit am Stein die Berufskrankheit wie eine Geißel mit sich herumtrugen und die nun trotzdem solche Doktorreden mit anhören ohne jeden Widerspruch. Das ist schon allerhand! Es sind doch auf der Natursteintagung in Würzburg nicht lauter Pflastersteinindustrielle gewesen? —

Dem Herrn Syndikus würde auch ein Nachblättern in der Sterbestatistik des Unternehmerverbandes, den er ja betreut, manches erzählen können von der „sogenannten“ Steinhauerlunge, denn jene Unternehmer, die von der Pflaster auf Gedeih und Verderb in der Sandsteinbearbeitung sind, trotzdem sie als Unternehmer es dann leichter hatten, an der Berufskrankheit, eben der „sogenannten“ Staub- oder Steinhauerlunge zugrundegegangen. Das ist, wie gesagt, auch eine sehr ernste Seite an der Sache. Gar nicht zu reden von den bei uns im Steinmetzverbande täglich einlaufenden gemeldeten Berufsfolgen wie: Krankheit, Siedtum, Tod! Vielleicht nimmt Dr. Andres einmal doch Gelegenheit, sich die Arbeit eines Steinmetzen praktisch anzusehen; das heißt: Nicht im Vorbeigehen nur; in Berlin ist dazu genug Gelegenheit und unsere Berliner Steinmetzen werden ihm gewiß zur Aufklärung gern behilflich sein.

Die Anerkennung der Stauberkrankungen als Berufskrankheit und damit Einbeziehung in die Unfallversicherung kommt in allerhöchster Zeit, trotz der leistungsfähigen, durch keinerlei Sachkenntnis getrüben Rede des Rechtsanwalts Dr. Andres, und kommt, trotzdem das Podium der Natursteintagung zur Abwehr einer Maßnahme benutzt wird, die seit Jahrzehnten fällig ist, worauf Hunderte, ja Tausende von Steinmetzen und deren Familien sehnsüchtig gewartet haben, darüber zugrunde gehen und heute noch gehen.

Ein Unternehmerverbandssyndikus braucht ja diese Berufserfahrungen, die nicht in der Kalkulation berücksichtigt werden, nicht zu kennen. Das sind Momente, die mit juristischen Darlegungen wirklich nicht zu meistern sind und die folgedessen auch ganz anders laufen.

Erfreulicherweise ändert daran die Würzburger sogenannte Natursteintagung im Jahre 1928 nicht das Geringste.

### Ein Jahr Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist am 1. Oktober d. J. ein Jahr lang in Kraft. Keine sehr lange Zeit für die Geltung eines Gesetzes, das so grundsätzliche und lebenswichtige Fragen wie die Arbeitsvermittlung und die Unterstützung der Arbeitslosen in zahlreichen und ausführlichen Bestimmungen regelt, aber doch Zeit genug, um bereits eine erste Bilanz aus der praktischen Wirksamkeit dieses Gesetzes zu ziehen. Dabei soll hier das erste große Aufgabenfeld, das das Gesetz behandelt, nämlich die Arbeitsvermittlung, außer Betracht gelassen werden. Nicht etwa, weil sie weniger wichtig wäre als die Arbeitslosenversicherung, im Gegenteil, sie ist als ständiger Regulator von Arbeits- und Stellenangebot auf die Dauer die für die Wirtschaft wichtigere Aufgabe, — sondern vielmehr, weil auf diesem Gebiet die Entwicklung des völligen Umbaus der gesamten Arbeitsnachweisorganisation noch viel flüssiger und unübersehbarer, auch noch viel stärker in den Anfangsstadien befindlich ist als die Durchführung der Arbeitslosenversicherung, bei der es in erster Linie galt, nur die im Gesetz enthaltenen eingehenden Rechtsgrundsätze praktisch zu verwirklichen. Allerdings ist auch die Durchführung der Arbeitslosenversicherung nicht unerheblich durch die Organisationsveränderung beeinflusst worden, die in der Zusammenfassung der früheren öffentlichen Arbeitsnachweise, der Landesämter für Arbeitsvermittlung und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung zu einer einheitlichen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestand. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung war bereits am 15. September 1927 mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 als Hauptstelle in die Reichsanstalt eingegliedert worden. Am 1. Februar 1928 wurden die Landesarbeitsämter, deren Zahl durch den Vorstand der Reichsanstalt von 22 auf 13 herabgesetzt worden war, gleichfalls in die Anstalt eingegliedert. Die Eingliederung der Arbeitsämter dagegen, deren Zahl gleichfalls, und zwar von 900 auf 361 reduziert wurde, konnte erst am 1. Oktober d. J. erfolgen. Diese Daten zeigen die Etappen, in denen die organisatorische Entwicklung der Reichsanstalt konstanten gegangen ist. Die Hauptschwierigkeiten bei der organisatorischen Zusammenfassung bereitet die Abgrenzungsfragen, bei denen es zum ersten Male gelang, die Bezirke fast unabhängig von politischen Grenzen der

Länder und Kommunen festzusetzen. Hinzu kamen die Aufgaben auf personellem Gebiet. Zwar wurden die Präsidenten der 13 Landesarbeitsämter durch den Reichspräsidenten ernannt, doch gingen auch diesen Ernennungen sehr langwierige Verhandlungen in den Selbstverwaltungsorganen, insbesondere im Vorstand der Reichsanstalt voraus. Noch größere Aufgaben waren dem Vorstand gestellt durch die Ernennung der Arbeitsamtsvorstände und deren Stellvertreter, also von 722 Personen. Auch diese Ernennungen, die der Vorstand selbstständig vorzunehmen hatte, sind inzwischen in enger Zusammenarbeit mit den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter erfolgt.

Wenngleich nun diese Uebergangszeit in der Organisation und in der Personalzusammensetzung, wie schon erwähnt, nicht ohne schädlichen Einfluß auf die Tätigkeit der Arbeitsämter, der Landesarbeitsämter und schließlich auch der ja gleichfalls ausbaubedürftigen Hauptstelle blieb, so ist die Arbeitslosenversicherung doch verhältnismäßig schnell und reibungslos in Funktion getreten. Dies lag in erster Linie daran, daß die Arbeitslosen, deren Zahl besonders im Winter 1927/28 wieder bedenklich anstieg, ihre neuen Rechte aus dem Gesetz, über die sie von den Gewerkschaften auf vielfache Weise aufgeklärt wurden, energisch geltend machten und so die Arbeitsämter zu schneller Einarbeit in die teilweise nicht einfachen Bestimmungen des Gesetzes zwangen, und daß auf der anderen Seite durch das nunmehr eingeführte Spruchverfahren die Möglichkeit gegeben war, gegen auf Gesetzeskenntnis oder Willkür beruhende Fehlscheidungen der Arbeitsamtsvorstände die höheren Instanzen erfolgreich anzurufen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Rechtsprechung, wie sie sich in den aus Mitgliedern der Oberversicherungsämter zusammengelegten Spruchkammern herausbildete, zwar keineswegs immer befriedigend, jedoch sicher vom guten Willen erfüllt war, der schwierigen Rechtsfragen Herr zu werden, und daß insbesondere die Tätigkeit des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt wegen ihrer Gründlichkeit und ihres sozialpolitischen Verständnisses Anerkennung verdient.

Als die Arbeitslosenversicherung in Kraft trat, war der Stand der Arbeitslosigkeit verhältnismäßig „gut“ (442 453 Hauptunterstützungsempfänger in Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung zusammen). Am 15. Januar 1928 betrug diese Zahl aber 1 599 383 und am 15. Juli immer noch 669 413. Seitdem ist bereits wieder ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Arbeitslosenversicherung hat also gleich einen sehr schweren Winter überstehen müssen, ohne durch einen entsprechenden günstigen Sommer entschädigt zu werden. Im ersten Quartal der Reichsanstalt (letztes Quartal 1927) kamen insgesamt 190,7 Millionen Mark Beiträge ein. Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten betrug etwa 16,4 Millionen; abzüglich der unterstützten Arbeitslosen und arbeitsunfähigen Kranken verblieben etwa 15,2 Millionen Beitragszahler mit einem Durchschnittsmonatsbeitrag von 4,18 Mark. Zu den Beitragseinnahmen kamen noch 5,6 Millionen Mark Nebeneinnahmen, so daß im ersten Quartal eine Gesamteinnahme von 196,3 Millionen Mark zu verzeichnen war, der eine Gesamtausgabe von 146,4 Millionen Mark gegenüberstand. Dies anfänglich günstige Bild veränderte sich im Lauf des Winters außerordentlich zu seinen Ungunsten, da die Ausgaben gewaltig anstiegen, während die Einnahmen zurückgingen. Ende März 1928 hatte die Reichsanstalt fast den ganzen angesammelten Nothof von rund 124 Millionen Mark verbraucht und konnte der Notwendigkeit, Reichsdarlehen aufzunehmen, nur infolge der sich langsam wieder bessernden Arbeitsmarktlage entgehen. In den Sommermonaten wurde bei einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 4,25 Mark bis 4,50 Mark pro Kopf und einem durchschnittlichen Unterstützungsauswand von zirka 84 Mark pro Kopf monatlich wieder Ueberschuß erzielt. Dieser Ueberschuß wird bis zum Beginn des Winters im besten Falle zur Ansammlung eines Fonds von etwa 100 Millionen führen. Es steht zu befürchten, daß dieser Fonds nicht ausreicht, um das im Winter bei steigender Arbeitslosigkeit wieder eintretende Defizit zu decken, da der normale Beitragseingang der Reichsanstalt nur genügt, um mit ihm laufend etwa 750 (?) Arbeitslose zu unterstützen.

Kein Wunder, daß die verhältnismäßig hohen Ausgaben der Reichsanstalt von den Arbeitgebern zum willkommenen Anlaß genommen wurden, um gegen die Versicherung Sturm zu laufen. Die Angriffe enthielten hauptsächlich zwei Argumente. Einmal wurde behauptet, daß ein großer Teil der hohen Ausgaben durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung entstanden sei, zweitens wandten sich die Kritiker gegen die Unterstützung der Saisonarbeiter, wie man sie hauptsächlich in den Außenbezirken zu finden glaubte, weil durch diese die Versicherung in den arbeitsarmen Zeiten des Jahres ungebührlich ausgenutzt und zudem ihre Bereitschaft zur Annahme geringer bezahlter Erstarbeit vernichtet werde. Die erste sich auf den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung beziehende Behauptung ist grundsätzlich widerlegt worden durch eine Erhebung der Reichsanstalt, deren Ergebnisse erst in jüngster Zeit veröffentlicht wurden (Reichsarbeitsmarktanzeiger Nr. 36). In dieser Erhebung ist auf Grund sehr guten Zahlenmaterials nachgewiesen, daß die Mehrbelastung durch den Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung kaum mehr als 4 Prozent der Unterstützungsempfänger ausmachen dürfte, also noch hinter dem in der Begründung zum Gesetzentwurf geschätzten Satz von 5 Prozent zurückbleibe. Schwieriger ist das Problem der Saisonarbeiter bzw. richtiger der „berufsüblichen Arbeitslosigkeit“. Der Versuch, durch Verlängerung der Wartezeit hier gewisse Ersparnisse zu machen, wie er mit der Verordnung vom 2. Dezember 1927 gemacht wurde, löste berechtigter Empörung der betroffenen Berufskreise aus, da er eine für bestimmte Fälle vielleicht gerechte Regelung zu sehr verallgemeinerte und mechanisierte. Wurde damals durch die Maßnahmen der Landesarbeitsämter die praktische Wirksamkeit der Verordnung entscheidend eingeschränkt, so ist doch seitdem dies Problem der berufsüblichen Arbeitslosigkeit nicht mehr zur Ruhe gekommen. Auch zur Zeit befähigt sich der Verwaltungsrat erneut wieder mit dieser Frage, die im kommenden Winter ja wiederum sehr große Bedeutung gewinnen wird.

Im übrigen haben sich Vorstand und Verwaltungsrat mit zahlreichen Ausführungsverordnungen und Anweisungen zur Arbeitslosenversicherung befaßt müssen. Nur beispielsweise seien erwähnt die „Richtlinien über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar betroffene Arbeitslose“ vom 27. März 1928. Der Erlaß einer neuen Verordnung des Verwaltungsrats über Kurzarbeiterunterstützung steht bevor. Sind



In allen diesen Einzelfragen auch noch ungezählte Schwierigkeiten und Gegenstände zu überwinden, so ist doch eines unzweifelhaft erwiesen und in den Kreisen der Gewerkschaftsmitglieder auch klar erkannt worden, daß nämlich die Arbeitslosenversicherung mit ihrem Rechtsanspruch auf die Unterstützung, mit ihrem weit über das frühere Maß der Erwerbslosenfürsorge hinaus nach oben gestaffelten Leistungen, mit ihrem Spracherfahren für Streitigkeiten einen grundsätzlichen und erheblichen Fortschritt bedeutet gegenüber dem unsicheren Boden der früheren Erwerbslosenfürsorge. Ein Problem ist allerdings in der Arbeitslosenversicherung von noch schwerwiegenderer Bedeutung geworden als früher, nämlich das Problem der Ausgesteuerten. Daß dies nur gelöst werden kann durch einen großzügigen Ausbau der Krisenfürsorge, ist von den Gewerkschaften immer wieder betont worden. Neben der Sorge um die soziale Durchführung der Arbeitslosenversicherung bleibt daher für die Zukunft auch weiterhin hauptsächlich der Kampf um den Ausbau der Krisenfürsorge eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften.

## Gewerkschaftskongress und Juristentag

Beide Tagungen und ihre Beschlüsse sind auf das wirtschaftliche und politische Leben von Bedeutung. Es ist ja nicht so, daß die in Hamburg erörterten Fragen, über die schon ausgiebig berichtet wurde, nur den organisierten Gewerkschaften angehen, nein, ihre Lösung greift tief ins Volks- und Staatsganze ein. Dasselbe kann von dem Deutschen Juristentag, der dieses Jahr vom 12. bis 15. September in Salzburg stattfand, gesagt werden. Neben der Bedeutung, die den beiden großen Tagungen gemeinsam ist, interessiert diesmal besonders die Behandlung eines Themas, das in Hamburg wie auch in Salzburg zur Debatte stand, nämlich die öffentliche Kontrolle der Wirtschaftsmonopole.

Das freigewerkschaftliche Monopolprogramm ist ein Punkt im Programm der Demokratisierung der Wirtschaft. Gefordert wird die Schaffung eines Kartellkontrollamtes, das paritätisch zu besetzen ist; die Vertretung von Arbeitern in den Aufsichtsräten und Direktoren der Kartelle und der monopolartigen Einzelunternehmen. Die gemeinwirtschaftliche Regelung im Bergbau, die heute schon der organisierten Arbeiterkraft ein Mitbestimmungsrecht einräumt, soll durch stärkere Heranziehung des Arbeitnehmers ausgebaut werden. Das wären in wenigen Sätzen die Forderungen, die der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund zur Bändigung der mächtigen Wirtschaftsmonopole erhoben hat und die nunmehr gesetzlich zu fundamentieren Aufgabe der parlamentarischen Arbeitervertretung sein wird. Der Reichswirtschaftsminister Curtius nahm in Hamburg in seiner Begrüßungsansprache auf diese gewerkschaftlichen Forderungen Bezug und erklärte, daß der derzeitige Reichstag versuchen werde, hier eine Lösung herbeizuführen. Daß die vom ADGB vorgeschlagene Regelung sehr wirksam in das heutige Gebaren der Wirtschaftsmonopole eingreifen würde, bedarf keines besonderen Hinweises, denn Arbeiter und Verbraucher sind schließlich die Leidtragenden, wenn Kartelle und Trusts ihren unheilvollen Einfluß geltend werden lassen. Wenn aber nun Arbeiter und Verbraucher entscheidend mitbestimmen, dann wird dieser vermieden werden. Allerdings besteht ebenfalls kein Zweifel darüber, daß die Verwirklichung der gewerkschaftlichen Kartellforderungen einen weiteren tiefen Eingriff in das Privateigentum bedeutet. Und hieraus resultiert der Widerstand, der den gewerkschaftlichen Kartellbestrebungen im ganzen bürgerlichen Lager entgegengebracht wird.

Immerhin ist das Monopolgebaren der großen Wirtschaftskörperschaften heute keine Privatangelegenheit mehr. Das ist allgemein anerkannt und deshalb haben sich auch schon mehrere Juristentage mit diesem Problem beschäftigt. Schon auf dem Berliner Juristentage 1902 und auch auf dem Innsbrucker 1904 stand das Kartellproblem zur Debatte, und nunmehr nach 24 Jahren sind in Salzburg wieder große Kämpfe um die rechtliche Fassung des Kartellgesetzes entbrannt. Zwischen den Tagungsergebnissen von 1902 und 1904 einerseits und dem letzten Juristentage im September d. J. liegen tiefgründige Unterschiede. Auf den ersten Tagungen war noch das Prinzip unumstritten, heute nur seine Durchführung. Trotzdem spielte das Prinzipielle 1928 kaum eine unwesentlichere Rolle als in den ersten Tagungen. Wir hören ja sehr

oft von unserem Unternehmertum das Argument, daß auch sie für hohe Löhne und kurze Arbeitszeit eintreten, wenn... Und nie geht es los. Vor lauter Wenn und Aber entschließen sie sich dann aber immer für das Gegenteil. So auch der Juristentag in Salzburg.

Nach den zur Kartellfrage gehaltenen Referaten wurden gemeinsame Beschlüsse der Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Jan, Berlin, und Prof. Dr. Ripperday in Köln angenommen, die folgendermaßen beginnen:

„Das Reich hat die Aufgabe, die in den Kartell- und marktbeeinflussenden Großunternehmen vorhandenen, der Allgemeinheit und der Gesamtwirtschaft nützlichen und die leistungsfördernden Kräfte zu fördern, die Nachteile hintanzuhalten. Kartelle und Markt beeinflussende Großunternehmen unterstehen daher der Aufsicht des Reiches, die durch den Reichswirtschaftsminister ausgeübt wird.“

Soweit das Grundsätzliche, und nun erfolgen die verheerenden Einschränkungen, die alles, was bisher grundsätzlich als richtig erkannt und ausgesprochen wurde, zunichte machen. Der Reichswirtschaftsminister soll nicht aus eigener Machtvollkommenheit entscheiden, sondern ihm soll ein unabhängiger Sachverständigenausschuß beigegeben werden, der sich aus Vertretern der Wissenschaft und des Wirtschaftslebens zusammensetzen soll. Nehmen wir an, daß man zu den Vertretern des Wirtschaftslebens auch die Gewerkschaften hinzuziehen würde, dann würden die Vertreter der Wissenschaft den Ausschlag geben. In ähnlichen Fällen haben wir in anderen Körperschaften schon Erfahrungen gemacht, die für uns nicht gerade ermutigend sind. Aber sehen wir uns weiter die Rechte an, die der Juristentag dem Reichswirtschaftsminister gewährt. Er darf von den Wirtschaftskörpern Auskünfte und die Einreichung von Unterlagen verlangen. Ebenso die Vorlage von Büchern und Schriftstücken, aber stets unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses. Wenn es im dringenden Interesse der Gesamtwirtschaft liegt, kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß die Körperschaften ihre Beschlüsse vor dem Inkrafttreten ihm zur Kenntnis zu bringen haben. Hier wäre zu fragen: Wer entscheidet denn, ob ein dringendes Interesse der Gesamtwirtschaft vorliegt? Das ist nämlich nach Unternehmensauffassung bei Kartellbeschlüssen nie, nach Auffassung der Gegenseite meist der Fall. Und dann, was ist damit geändert, wenn der Reichswirtschaftsminister die Beschlüsse kennt? Die Reichsaufsicht soll sich nach den Vorschlägen des Juristentages darauf beschränken, unter Wahrung der Belange des betr. Wirtschaftszweiges durch vertrauensvolle Verhandlungen eine Änderung von Beschlüssen zu verlangen, die mit dem Gesamtinteresse im Widerspruch stehen. Endlich werden dem Reichswirtschaftsminister Verwaltungsmaßnahmen zugestanden, die ihm wirklich große Macht in die Hand geben. Er darf zum Beispiel unter Strafandrohung Kartelle auflösen, Anträge oder Beschlüsse ganz oder teilweise für nichtig erklären und die Durchführung bestimmter Maßnahmen untersagen. Aber hier folgt sofort eine weitgehende Einschränkung, die der Juristentag fordert, indem nämlich gegen die Anordnung des Reichswirtschaftsminister Beschwerde beim Reichsverwaltungsgericht angemeldet werden kann, das dann über die Zweckmäßigkeit der ministeriellen Verordnung zu entscheiden hat. Wir sehen also, es genügt nur das notwendige Vertrauen zu Reichswirtschaftsminister und Justiz, und die Frage wäre zur Zufriedenheit der weitesten Volksschichten gelöst. Der Reichswirtschaftsminister ist eine politische Persönlichkeit, und ihm in seinen Handlungen zu beeinflussen, ist möglich durch die Abgabe des entsprechenden Stimmzettels an der Wahlurne. Die Justiz, also in diesem Falle das Reichsverwaltungsgericht, ist unbeeinflussbar. Und des Pudels Kern liegt da, daß die Arbeiterschaft bis heute noch nicht das notwendige Vertrauen in die Objektivität dieser Instanzen hat.

Aber wir haben ja schon eine Kartellkontrolle. Durch das Kartellaufsichtsgesetz (Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923). Diese gibt dem Reichswirtschaftsminister heute schon eine entsprechende Fülle von Macht in die Hand, um wenigstens die schlimmsten Auswüchse der Monopolkraft zu beseitigen. So besagt zum Beispiel § 9, daß Lieferverträge oder sonstige Nachteile gegenüber dem Abnehmer nicht angewandt werden dürfen, daß diese Maßnahmen zu versagen, und wenn sie eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft oder des Gemeinwohls enthalten oder die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränken. Was sagt der deutsche Juristentag in Salzburg dazu?

Er fordert die Aufhebung dieses Paragraphen. Im § 10 sagt die heute noch bestehende Kartellverordnung wörtlich: „Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung von Unternehmungen oder von Zusammenschlüssen solcher (Trusts, Interessengemeinschaften, Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnlichen Verbindungen) geeignet, unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden (§ 4 Abs. 2), so kann das Kartellgericht auf Antrag des Reichswirtschaftsministers allgemein aussprechen, daß die benachteiligten Vertragsparteien von allen Verträgen, die unter den benachteiligten Voraussetzungen abgeschlossen sind, zurücktreten können.“

Im § 12 wird von der Zuständigkeit des Kartellgerichts gesagt: „Die Entscheidung des Kartellgerichts ist endgültig und für Gerichte und Schiedsgerichte bindend, auch soweit sie die Frage der Zuständigkeit des Kartellgerichts betrifft.“

Auch die Aufhebung dieser beiden Paragraphen forderte der deutsche Juristentag in Salzburg. Ja, was bleibt dann überhaupt von der Kartellverordnung noch übrig? Nichts! Das war die Tendenz, die den Juristentag in Salzburg in der Frage der Wirtschaftsmonopole befeuert hat. Zwischen den Gutachten, die von Prof. Weiß-Bellstein, Wien, und Privatdozent Dr. Lehndorf erstattet wurden, und den Wünschen des Reichsverbandes der deutschen Industrie besteht kein Unterschied. Weg mit dem Kartellgericht, weil es ein Sondergericht ist, war die Parole. Man wird sich in den eingeweihten Kreisen der Industrie nicht darüber im Unklaren sein, weshalb man sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden hat und nicht an ein sachmännlich geleitetes Sondergericht.

In diesem Winter noch wird die Kartellfrage in der deutschen Reichsgesetzgebung eine Rolle spielen. Es ist nur zu wünschen, daß bei einer eventuellen Neufassung des deutschen Kartellrechtes viel vom Geiste des Kongresses in Hamburg mit einfließen möge und wenig, ja nichts von dem zum Gesetz erhoben wird, was der diesjährige Juristentag in Salzburg gewünscht und beschlossen hat.



### Gesperri.

3. Gau: In Sohland (Spree) Betrieb des Dipl.-Ing. Erich Graf wegen Nichtzahlung des Lohnes.

5. Gau: In Detmold die Grabsteinfirma Hugo Meier und die Westfälische Baustoffzentrale Grottenburger Sandsteinbrüche. Inhaber: Dora Meier, früher Karl Meier in Hildesheim bei Detmold. — In Witten a. Ruhr, Firma Clemen Schweben, Marmor- und Granitwerk.

6. Gau: Odenwaldbesitz (Berkstein- und Pflastersteingruppe). Der Verband der Granit-Industriellen hat seine Anträge auf Abänderung einzelner Tarifpositionen noch nicht fallen lassen, trotzdem sie teilweise mit den Bestimmungen des Bezirksstaris in Widerspruch stehen; vielen Kollegen wurde das Arbeitsverhältnis bereits mit der Begründung „Arbeitsmangel“ gelündigt. Zugang hat zu unterbleiben!

Achtung Kollegen! Es mehren sich wieder die Zahlstellen, die verlangen, wiederholt bekanntgemacht zu werden, damit an ihrem Orte jeder Zureisende, bevor er sich um Arbeit bemüht, Erkundigungen über die örtlichen Zustände beim Zahlstellenvorstand einholt.

Diese Orte können nicht alle namentlich aufgeführt werden, denn es besteht nach wie vor für jedes Verbandsmitglied eine solche Erkundigungspflicht für jeden Ort und jede Branche. Wer diese Pflicht unbeachtet läßt, kann aus dem Verbands ausgeschlossen werden, wenn durch die Nichtbeachtung die Arbeiterinteressen der örtlichen Verbandsmitglieder gefährdet werden.

Darum, Kollegen, übt gegenseitig Solidarität im Hinblick auf die Existenzmöglichkeit der einheimischen und zugezogenen Arbeitsträfte an jedem Ort

## Oktober

Singt auch der Herbst sein altes Lied  
Vom Sterben — ja, vom Sterben:  
Wir lassen uns den Lebensmut  
Vom Griesgram nicht verderben!

Wir wollen nicht aus Licht und Luft  
Ins Tal der Trübsal flüchten,  
Denn der Oktober deckt auch uns  
Den Tisch mit Wein und Früchten.

Wenn wir auch arme Schluder sind:  
Wir leben — ja, wir leben!  
Auch wir bekränzen uns die Stirn  
Mit buntem Laub der Reben.

Und wenn's zu einem Weintrunk langt:  
Wir wollen ihn genießen  
Und lassen keine Feuertüte  
Durch Herz und Nerven fließen.

Die Stunde rollt, die Zukunft flammt,  
Das Alte liegt im Sterben.  
Wir aber jammeln Kraft und Gut,  
Damit wir nicht verderben!

V. K.

## Fachausdrücke



Jedes Gewerbe hat für seine Berufstätigen als Personen, für deren Handgriffe im Beruf für Werkzeuge und Maschinen, besondere Fachausdrücke, wodurch je nach der örtlichen oder bezirklichen Lage in Nord, Süd, Ost und West Wortgebilde entstanden, die nicht allgemein bekannt sind und deren Begriffe oft sogar nicht einmal von den eigenen Berufsangehörigen verstanden werden. Bekannt ist allgemein, daß im Bereiche der deutschen Republik die Muttersprache in sehr unterschiedlichen Abweichungen gesprochen wird. Das ist die Mundart oder der Dialekt, wie man so sagt, und wenn man etwa einen Mecklenburger Steinseher und einen

Steinhauer, einen Waldler aus Niederbayern, in ihrer Mundart aufeinander einreden ließe, wir glauben, das wäre für Dritte als sprachkundige Zuhörer ergötzlich, sie würden sicherlich für viele Worte als Uebersetzer, also als Dolmetscher, einspringen müssen zur Qual der beiden Deutschen aus dem Norden und dem Süden.

oft sehr schwer oder gar unmöglich, etwa nach der Mundart den Landesstrich oder den Heimatsort des Betreffenden festzustellen. Wir haben nun nicht die Absicht, hier etwa Wortgebilde und ihre Begriffe, die von dem Leben auf der Landstraße oder in den herbergen geprägt wurden, zu behandeln; das ist eine Sache für sich. Unsere Ueberschrift sagt „Fachausdrücke“ und die sollen hier gegenübergestellt werden, ohne etwa zu denken, daß damit das Thema von uns erschöpfend behandelt wurde. Nehmen wir zunächst die Steindustrie:

Der Begriff Steinmetz ist jedem geläufig. Nach dem Lexikon und unserer eigenen Kenntnis ist das ein Handwerker, der mit dem Steinmetzwerkzeug, die mehr oder weniger künstlerische Bearbeitung der zum Errichten besonders monumentaler Bauten dienenden Steine ausführt und auch Steinhauer genannt wird. Ein guter Steinmetz soll alle Gesteinsarten (Hart- und Weichstein) bearbeiten können, das schließt natürlich nicht aus, daß er auf eine bestimmte Gesteinsart Spezialist ist und bleibt. Im allgemeinen hat sich eingebürgert, daß für jene, die Weichgestein (Sandstein, Marmor) bearbeiten, die Bezeichnung Steinmetz gilt, während Steinhauer schlechthin Hartgestein bearbeiten. In Süddeutschland ist das Wort Steinhauer gebräuchlicher wie in Norddeutschland. Jedenfalls weil die Kollegen dort mehr auf das Gestein loskommen müssen mit schwerem Werkzeug. In Schlesien und der Sächsischen Lausitz werden die Granitsteinhauer auch „Puzer“ und „Feinpuzer“ genannt. Dennoch umfassen die Worte: Steinmetz, Steinhauer, Puzer, Feinpuzer je nach Landesteil ein und denselben Begriff. Auch der Ausdruck „Werkpö“ für Steinmetzen aus dem Basaltlavagebiet ist bekannt, genannt deshalb, weil der sogenannte Richtighammer dort Werkpö heißt.

Steinbrecher werden „Speller“ in der Lausitz, „Lager“ im Basaltlavagebiet, „Stöcker“ und „Riker“ im Odenwald genannt.

Pflastersteinmacher ist die richtige Bezeichnung für jene Steinarbeiter, die dem Pflasterstein die Form geben. Sie heißen aber „Steinrichter“ in Hessen, Baden, Pfalz, heißen „Steinkipper“ im Rheinland wie überhaupt in westlichen Steinbruchgebieten; sie werden „Stein schläger“, „Steinboassierer“, auch „Sundelschläger“ in Sachsen genannt, im Basaltlavagebiet „Pewassierschläger“, in Niederbayern auch „Pflasterer“ und „Steinhauer“. Die letztere Bezeichnung wird durchweg in allen Orten und Brüchen beliebt, wo es keine Steinmetzen, also keine feinere Steinbearbeitung aus dem betreffenden Steinmaterial gibt. In Schlesien und Odenwald ist auch die Bezeichnung Puzer für Pflastersteinmacher üblich, denn dieser arbeitet die Steine auf das richtige Maß, nachdem der Stöcker oder Riker oder Knüppelschläger (Pfalz) die Steine zugeschlagen hat. Auf das Zuschlagen der Steine kommt es bei der Akkordberechnung sehr an, deshalb suchen gute Zuschläger, Puzer, Richter oder Ripper aus Verdienstinteressen möglichst zusammenzukommen, arbeiten dann in „Romune“.

Zum Wagenfahrer sagt man im Commerziellen Gebiet „Loiser“ oder auch „Lorenpolade“.

Steinbildhauer nennt sich auch mancher Steinmetz oder Steinhauer, der im Grabsteingewerbe einige Verstärkungen in den Stein hineinarbeitet; daß diese Bezeichnung beruflich falsch ist, brauchen wir nicht besonders zu betonen. Ein richtiger Steinbildhauer muß selbstständig nach einem vom Künstler geschaffenen Modell arbeiten können. Wer das nicht einwandfrei bringt, infolge ungenügender Vor- oder Fachbildung, darf sich nicht Steinbildhauer nennen. Kleine Grabsteinunternehmer machen das mit großer Vorliebe, ist aber weder richtig noch korrekt.

Auch die Werkzeuge für die Steinbearbeitung, wie Zweifische, Flächenhammer, Scharriereisen, Schlag- und Beizeisen, Krömel, Stockhammer, Klopel, Eisenschlägel, Eisenteile, Brecheisen, Metermaß, Richtscheit usw. werden inoffiziell sehr unterschiedlich benannt. So wird im Basaltlavagebiet die Zweifische „Spitz“ genannt, der Flächenhammer „Fläsch“, der Eisenschlägel „Käufel“, ein Scharrierhammer „Döher“, Eisenteile „Wack“, Hammerstiele „Hälft“. Im sächsischen Granitgebiet wird das Spitz Eisen zum „Dorn“, der Hammer zum „Pirr“, der Stockhammer zum „Riechhammer“, das Metermaß zur „Schmiege“. Im Commerziellen Steinbruchgebiet heißt ein großer Brechehammer „Books“, die Gabel zum Schotteraufladen „Beton-Fork“, dort heißt das Sprengen „Abballern“, der Steinbruchbetrieb „Knochenmühle“ und schlechtes Rohsteinmaterial wird genannt: „Alamotten, Karutzschen, Schwarben, Wollen, Pomeranzen, Eulenköpfe, Aeroplanflügel“.

Der Steinhauer oder Steinmetz kennt für einen Stein mit Bruchstelle oder Stich den Ausdruck: „der Stein ist lahm“; für kleine oder lange gelagerte Rohsteine ist allgemein die Bezeichnung „Alamotten“ üblich.

Der Steinbruch wird im Basaltlavagebiet „Lager“ genannt, die Steineigentumsgränze heißt „Seider“ und der Untertagebau, der dort früher üblich war, heißt „Geglöde“.

Das Vorstehende ist nur ein kleiner Auszug aus den verschiedenen Bezeichnungen, vielleicht regt das an, der Redaktion des „Steinarbeiter“ das noch Fehlende einzufügen, so daß wir mit der Zeit so eine Art Lexikon haben über die Berufsausdrücke.

Dasselbe trifft zu für den Straßenbau, auch da haben Steinseher und Kammer ihre Fachausdrücke. Der Pflasterhammer hat, obwohl seine Form in den einzelnen Gegenden Deutschlands verschieden ist, fast durchgehend den gleichen Namen. Sehhammer oder Pflasterhammer ist die Bezeichnung im Sprachgebrauch unserer Kollegen. Technisch allerdings unterscheidet man drei Arten des Pflasterhammers: erstens den in Nord- und Mitteldeutschland gebräuchlichen mit langem Kopf und gestreckter breitaufender Kelle, zweitens den in Süddeutschland gebräuchlichen Schildkrötenhammer mit kurzem Kopf, und drittens den in Westdeutschland gebräuchlichen sogenannten belgischen Hammer, dessen Kelle noch einmal so lang als der Kopf ist und hauptsächlich beim Pflastern nach der Schur Verwendung findet. Hinzu kommen noch der Kleinpflaster- und der Moßpflasterhammer, die aber in ganz Deutschland unter den gleichen Namen segeln.

Etwas anders ist es aber mit der Kamme. In Sachsen beispielsweise heißt der Kammer einen „Kamme“. Dort wird also sprachlich nicht gerammt, sondern gerammelt. Der Kammer würde es sich allerdings verbitten, wenn man ihn angesichts dessen Kammer nennen würde. In Süddeutschland wieder wird das Pflaster gestochen und die in ganz Norddeutschland übliche Kamme heißt in diesen süddeutschen Landesteilen „Stöße!“

Der Bossierhammer des Steinsehers führt in einzelnen Landesteilen den Namen „Bosselke“, in Süddeutschland heißt er Handschlegel. Das Richtscheit wird in Süddeutschland zur Richtlatte.

Die Höhensteine, die der Steinseher zur Erzielung der Höhe und des Profils verlegt, heißen je nach dem Landesteil „Lehr- oder Punktsteine“, im Westen Deutschlands aber „Spiole“. Das Nivellementinstrument ist dem Spott des Steinsehers am meisten ausgekehrt, denn fast überall wird es als „Möblierinstrument“ von den Kollegen bezeichnet.



Ein Brief von einem jungen Kollegen aus der Lausitzer Steinindustrie, der auf eine beschränkte Zeit in einem Steinbruch Jugoslawiens verpflichtet wurde, gibt einen interessanten Einblick in die dortigen Verhältnisse. Der Brief wurde uns von dem Kollegen W. Mühlle zur Verfügung gestellt, weil er den deutschen Steinarbeitern einen gewissen Einblick verschafft:

Seit 4 Wochen befinde ich mich nun schon mit 2 Freunden und Kollegen auf dem Balkan in einem Steinbruch auf serbischem Gebiet. Ich weiß nicht, ob Dir A. bereits davon erzählt hat. Die hiesige Firma Kosić u. Mayer hat hier Kleinspaltmaschinen und einen Kompressor aufgestellt. Wir sollen die hiesigen Arbeiter an den Maschinen anlernen. Es wird noch unter sehr primitiven Methoden gearbeitet, wie man es, wenn man unsere modern ausgestatteten Betriebe in der Oberlausitz gewöhnt ist, nicht für möglich hält. Im Steinbruch selbst hockt ein Arbeiter auf dem anderen und bei den Koffersteinen ist es nicht besser. Die Koffersteinen müssen sich die Rohsteine aus dem Bruch aus dem Rücken zu ihrem Arbeitsplatz holen. Es werden nur Koffersteine angefertigt. Zum weiteren Transport der fertigen Steine sind Kippwagen und auch eine Drahtseilbahn vorhanden.

Hauptabnehmer für die Pflastersteine ist die Hauptstadt Belgrad. Die dortige Straßenbauverwaltung verlangt die Steine nach allen Seiten auf den Zentimeter genau zugearbeitet. Dies ist auch gut möglich, da sich das Material gut schlagen läßt. Die Gewinnung des Rohsteines bis zum Pflasterstein erfolgt mittels Spellen durch Keile.

Als wir bei unserer Ankunft den Betrieb besahen, mußten wir wahrnehmen, daß die Motore zum Treiben der Maschinen entzwei und unbrauchbar waren. Sie sind auch heute noch nicht in Ordnung.

Der Stein hat eine große Ähnlichkeit mit hartem Sandstein. Ein Craptingestein ist es jedenfalls nicht. In unmittelbarer Nähe wird Schiefer gewonnen. Das landschaftliche Gesicht der ganzen Gegend ist bergig und felsig. Die Berge erreichen eine Höhe von zirka 800 Meter, also wie ein deutsches Mittelgebirge.

Mit den einheimischen Kollegen läßt es sich gut auskommen. Natürlich bereiten uns die Sprachverhältnisse viel Schwierigkeiten. Vom Gedanken der modernen Arbeiterbewegung findet man keine Spur. Es sind auch viel Mazedonier und Italiener vorhanden. Von einer proletarischen Kultur haben sie alle zusammen noch wenig oder gar nichts gehört und gelesen. Es würde sich schließlich etwas schaffen lassen, aber die 3 Monate, die wir da bleiben wollen, sind zu kurze Zeit dafür, denn die Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten im Sinne der Arbeiterbewegung, ist die einigermaßen genügende Beherrschung der serbischen Sprache, und die kann man in so kurzer Zeit nicht lernen. Ich werde dennoch versuchen, einen Funken zum Glücken zu bringen, aber die Verhältnisse werden wohl härter sein. Nach meiner Rückkehr werde ich mich mit Dir noch ausführlicher über die hiesigen Verhältnisse unterhalten.

**Seelingstädt.** Im Steinbruch Runze in Seelingstädt brannte am Sonnabend, nach 9 Uhr, ein Unterflurraum für Arbeiter nieder. Gerettet konnte nichts werden. Plötzlich hörten die herumstehenden Leute einen Knall, ähnlich einem Gewehrschuß. Die Leute wichen zurück. Nicht lange danach gab es eine gewaltige Detonation, die den brennenden Raum auseinanderriß und starke Balken fortstieß. In diesem Raum haben zweifellos Sprengstoffe gelagert. An die Sprengstoffe kann nur der Schießmeister, folglich können diese nur von ihm dorthin gelegt worden sein. Vielleicht steht nunmehr die Aufsichtsbehörde die Bedenken der Bezirksleitung der Steinarbeiter ein, daß junge Leute, denen jede Vorsicht mangelt und jede Erfahrung im Schießen fehlt, sich zum Schießmeister nicht eignen. Jedenfalls forhen wir aufs neue mit allem Nachdruck, daß jener 23jährige Schießmeister sofort seines Postens enthoben wird, bis der Vorgang einwandfrei geklärt ist. Es ist ja nicht das erstemal, daß man in diesem Betriebe Sprengstoffe in Aufenthaltsräumen gefunden hat. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat sowohl den vorigen Schießmeister Fabian als auch den Bruchmeister Seiler recht ernst verwarnet. Besser wäre allerdings gewesen, der Beamte hätte die Herren dem Staatsanwalt übergeben; denn durch solchen Leichtsin ist das Leben der Arbeiter dauernd gefährdet. Es ist nur einem Glücksumstand zu danken, daß bisher noch nichts passiert ist.

Das Metermaß, das in Norddeutschland „Zollfuß“ genannt wird, wird in Mitteldeutschland zur „Schmiege“, „Schmiegehaue“ aber heißt in der mitteldeutschen Steinsprache, wenn bei einer Straßenerkundung die Steine schräg zugehauen werden müssen. In Norddeutschland werden die Pflastersteine mit der Bokarre, in Mitteldeutschland mit dem Steinkarren und in Süddeutschland mit der Radelirage zur Baustelle befördert.

Bisfertafel und Bisfertreue, mit denen man je nach dem Landesteil die Höhen einweist oder einfakt, werden sehr oft zu „Bisfertreuen“ oder „Bisfertafeln“.

Die Holzpantinen, die zur Ausrüstung des Straßenbauarbeiters gehören, heißen in Berlin „Kantinen“, in Mitteldeutschland „Latschen“ und an der Wasserante „Kumpen“. In West- und Süddeutschland verschmäht der Steinsetzer die hölzerne Fußbekleidung.

Ein dem Steinschlagwerk eigener Fachausdruck ist die sogenannte „Fußzehn“. Er ist in ganz Nord-, Ost- und Mitteldeutschland gebräuchlich und dient vor allem den durch die gebückte Arbeitsstellung übermäßig angespannten Körper zur kurzen Erholung. Diese Fußzehnpause wird nicht durch den die Baukelle leitenden Polier bekanntgegeben, sondern dieses Amt führt ein besonderer Pfeifenpolier aus, der vor allem eine richtigegehende Uhr in seinem Besitze haben muß. Wird die „Fußzehn“ um wenige Minuten überschritten, so pfeift aber dann in Mitteldeutschland der „Polier“ für und an der Wasserante der „Pottmeister“, damit die Arbeit wieder vorwärts geht.

Der vorliegende Artikel ist unserem **Verbandsstatutenkalender für 1929** entnommen. Der Versand an die Zahlstellen, die Exemplare bestellt haben, beginnt Ende Oktober. Die Auflage ist im Verhältnis zur Verbandsmitgliederzahl niedrig und auf Grund von Erfahrungen zu berechnen, daß nur auf jedes fünfte Mitglied ein Kalender kommt. Wer also in den Besitz dieses praktischen Taschenkalenders kommen will, veranlasse in der Zahlstelle recht bald die erforderliche Bestellung. Der Preis ist wie in früheren Jahren 1 Mark. Beim Einzelbezug hat der Besteller die Postkosten selbst zu tragen.

Unser Steinarbeiter-Kalender liegt nunmehr im vierten Jahrgang vor. Sein Inhalt ist ähnlich wie in dem vorhergehenden, Einiges ist neu, anderes mit bleibendem Wert wurde wieder übernommen. So zum Beispiel der „Führer durch das Arbeitsrecht“. Dieser Führer wurde natürlich noch einmal überarbeitet und ergänzt durch Neuerungen. Allein schon durch dieses Kapitel wird der Taschenkalender unentbehrlich für jene Mitglieder, die ihre Rechte als Arbeiter richtig bewerten. Das Büchlein stellt mit seinem gesamten Inhalt einen guten Berater dar und wird dadurch ein unzerrennlicher, ehrlücher und sachlicher Freund oder „Rechtsfaden“ für und durch das Arbeits- und Verbandsleben der Arbeiter in der Steinindustrie und im Straßenbau.

Abbildungen, passende Gedichte und Sprüche fürs Leben sind wie in den früheren Jahrgängen im Text eingestreut, auch das nachstehende von A. v. Bally ist enthalten:

Dem Freund, ist er im Zorn, sollst nicht dein Messer borgen,  
sonst geht der Schredenruf in alle Winde: Blut!  
Sag' ihm, er wird den Streit beenden besser morgen,  
denn eine Nacht dazwischen dämpft die blinde Wut.

**Die Gefahren der Steinbrucharbeit.** Ein bedauernswerter Unfall ereignete sich am 17. September vormittags im Betriebe der Firma J. G. Dümmling, Neue Land III, Gommern, von dem der Kollege Fritz Appel betroffen wurde. A. war mit mehreren zwei Kollegen auf den Gleisen der Bruchhölle beim Transport eines mit Steinen beladenen Wagens beschäftigt, kam bei einer Weichenumstellung zu Fall und konnte sich nicht rechtzeitig sichern, so daß ihm von dem nachrollenden Wagen der rechte Unterschenkel überfahren wurde. Der Schwerverletzte wurde mittels Krankenautos dem Kreiskrankenhaus Burg zugeführt, wo ihm nach mehreren Tagen das Bein bis ans Knie abgenommen wurde.

**Krankheits- und Urlaubstage bei Berechnung der Arbeitslosenunterstützung.** Nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung richtet sich die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse nach dem Arbeitsentgelt, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmerschaft vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Streitig war nun zunächst, ob Tage, an denen wegen Krankheit die Arbeitslosmeldung nicht ausgeübt worden ist, bei der Berechnung der Arbeitslosenunterstützung in die Dreimonatsfrist einzurechnen seien. In einer grundsätzlichen Entscheidung (Nr. 3182) hat der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt in der Streitfrage entschieden:

„Fallen in die drei letzten Monate vor der Arbeitslosmeldung Tage, an denen wegen Krankheit die Arbeitslosmeldung nicht ausgeübt worden ist, so ist der Beginn der Dreimonatsfrist... für die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung um diese Tage zurückzulegen.“

In demselben Sinne hat der Spruchsenat sich dann in der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3227 bezüglich der Urlaubstage, welche in die Dreimonatsfrist fallen, ausgesprochen.

Der Grundsatz lautet:

„Urlaubstage, für die das Arbeitsentgelt ungekürzt weitergezahlt wird, sind in die Dreimonatsfrist... einzurechnen. Wird dagegen das Arbeitsentgelt für Urlaubstage nicht weitergezahlt, so ist für die Berechnung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung der Beginn der Dreimonatsfrist um diese Tage zurückzulegen.“

Natürlich steht auch die Zurückverlegung des Fristbeginns bei Krankheitstagen voraus, daß für sie das Arbeitsentgelt nicht weitergezahlt wird.

**Der Staat als Arbeitgeber.** Im staatlichen Hartsteinwert in Döbitz wurde am 21. September fünf Kollegen gekündigt. Grund: Arbeitsmangel! Der Betriebsrat in seiner Gesamtheit hat diesen Grund nicht anerkannt und Einspruch erhoben. Doch hat das nichts genützt. Am grünen Tisch im sächsischen Finanzministerium weiß man das besser. Wir gehen deshalb in die Öffentlichkeit, um der Oberleitung in Dresden ins Gewissen zu reden; nützen wird auch das nichts. Wir wollen die Oberleitung darauf hinweisen, daß infolge mangels des Abrahmens die auf der Bruchhölle Arbeitenden in dauernder Lebensgefahr stehen, und weiter, auf die schon vorgekommenen Unfälle. Eigentlich wäre es am Platze, mit ganz besonderer Schärfe den Betrieb unter die Lupe zu nehmen und in der Vergangenheit zu schürzen; doch wollen wir heute nur zum Ausdruck bringen, daß in einem staatlichen Wert alles getan werden muß, das Leben der Arbeiter zu schützen. Wir wollen noch weiter feststellen, wenn die Oberleitung den Betrieb gemäß den Unfallverhütungsvorschriften arbeiten lassen würde, daß sie dann noch Leute einstellen müßte.

### Steinarbeiter

**Neuhaldensleben.** Am 23. September fand hier eine Bezirkskonferenz statt, zu der sich Delegierte aus den Zahlstellen Gommern, Flechtingen, Süplingen, Alvensleben und Hörsingen eingefunden hatten. Einberufer, Gauleiter Schlegel, gab zunächst einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Steinindustrie, ferner über abgeschlossene Tarifverträge und über die noch zu erwartenden erstmaligen Verhandlungen über ein Lohntarifabkommen für den Kleinbahnsteinbruchbetrieb Bodendorf und den Kreissteinbruch-

### Ungerechte Einschätzung der Frauenarbeit

Es wird sehr oft den weiblichen Arbeitnehmern, die in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt sind, der Vorwurf gemacht, sie seien Lohndrücker. Dieser Vorwurf wird darum erhoben, weil in der Regel der Lohn für Frauenarbeit durchschnittlich nur zwei Drittel des Männerlohnes beträgt. Es gibt allerdings auch hierin Ausnahmen. Nicht selten aber sind die Fälle, wo weibliche Arbeitskräfte für Arbeiten verwendet werden, die bisher von Männerhand ausgeführt worden sind, und wo die Löhne um einen erheblichen Prozentsatz heruntergedrückt wurden. Für diese traurigen Erscheinungen die weiblichen Arbeitskräfte allein verantwortlich zu machen, wäre ungerecht. Die weiblichen Arbeitnehmer sind in ihrer Mehrzahl gewiß nicht schuldlos, sie tragen einen großen Teil der Schuld, weil sie zu billig arbeiten und sich als Lohndrücker verwenden lassen, und zwar, weil sie nicht genügend organisiert sind, auch keinen inneren Anteil an der Gewerkschaftsbewegung nehmen. Die Frauen haben immer gearbeitet, soweit man die Geschichte der Menschen verfolgen kann. Ihre Arbeit bestand hauptsächlich in der Tätigkeit für die Wohnstätte und spielte sich hauptsächlich in der Häuslichkeit ab. Dieses kann nachgewiesen werden für die Zeiten unentwickelter Kultur und noch deutlicher aus den späteren Zeiten, wo für Entgelt Arbeit geleistet wurde, und zwar nicht für Barlohn, sondern für Kleidung, Nahrung und Wohnung.

Es kann heute noch beobachtet werden, daß Arbeit, die nicht direkt bezahlt wird, viel niedriger bewertet wird, als Arbeit gegen Bezahlung. Diesen Beweis liefert uns ja die Einschätzung unserer häuslichen Tätigkeit. Ob wir des Morgens die erste und auf den Beinen und des Abends als letzte zu Bett gehen, das spielt in der Bewertung unserer Arbeit keine Rolle. Wir verdienen kein Geld, folglich arbeiten wir auch nicht. Man hört so oft die Männer sagen: Was arbeitet ihr denn? Ihr tut doch den ganzen Tag nichts? Diese Worte kennzeichnen so recht die Einschätzung der Arbeit der Frau im Hause. Man kann sich nun vorstellen, daß diese Einschätzung uns zur Gewohnheit geworden ist, daß die große Mehrheit der Menschen einfachlich der Frauen es gar nicht merkt, daß unzähligen Frauen dadurch Unrecht geschieht. Die übergroße Mehrheit der Frauen ist leider gar nicht gewöhnt, ihre Arbeit richtig bewertet zu sehen. Die allgemein übliche Annahme, die Frauen hätten kein Recht, Ansprüche an das Leben zu stellen, hat dahin geführt, daß die geringe Bezahlung der Frau im Erwerbseben als etwas ganz Natürliches angesehen wurde. Gegen nichts ist schwerer anzukämpfen, als gegen alte Gewohnheiten und Ansichten. Das zeigt sich auf zahlreichen Gebieten in bezug auf die Bewertung der Frauenerwerbsarbeit. Wenn wir die das erkannt haben, dahin wirken, daß auch die übrigen Frauen und auch die Männer dieses Unrecht einsehen, dann nicht nur deshalb, weil wir dieses Unrecht beseitigen wollen, sondern auch, weil wir vor allem die Folgen dieses Unrechtes beseitigen wollen. Die Folgen sind neben lohnrückender Wirkung: Unterernährung, Belastung mit Arbeiten neben der Erwerbsarbeit und Vergichten müssen auf die Genüsse, die den Menschen geistig zu heben imstande sind. Neben dem Hinweis auf den Wert der Frauenarbeit in der Warenproduktion wie bei der Verteilung der Verwaltungsarbeiten, muß auch dem Werte der unbezahlten Frauenarbeit in der Familie das Wort geredet werden. Es ist sehr notwendig, daß die männlichen Mitarbeiter im Erwerbseben den Wert der Frauenarbeit erkennen lernen. Für die bessere Bewertung der Frauenarbeit kann der erste Schritt nur mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation gegangen werden. Diesen Weg werden die weiblichen Arbeitskräfte um so leichter finden, wenn sie die Folgen und Ursachen, die ungerechte Einschätzung ihrer Arbeit erkannt haben.

betrieb Alvensleben. Hieran schloß sich eine rege Aussprache. Den Kernpunkt der Tagung bildete die Organisations- und Agitationsfrage. Hierzu führte der Gauleiter an: Unsere heutige Aufgabe ist eine bessere organisatorisch-agitorische Durcharbeitung des Bezirks, um alle in den Betrieben Beschäftigten der Organisation zuzuführen, ferner soll durch öftere Versammlungen eine bessere Durchsicht der Kollegen vor sich gehen, damit sie allen Widerwärtigkeiten begegnen können. Zur Durchführung gehören aber Mittel, die von den Zahlstellen des Bezirks aufgebracht werden müssen. Es gibt nun zwei Möglichkeiten; die weniger empfehlenswerte würde lauten: Zusammenlegung sämtlicher Zahlstellen des Bezirks Neuhaldensleben mit der Zahlstelle Gommern und Ueberlieferung der Lokalkassenbestände an Gommern. Die Hauptverwaltung des Bezirks würde sich dann in Gommern befinden und würden dann von dort aus sämtliche Ausgaben für die Zahlstellen und solche für die sich nötig machenden Agitations- und Versammlungszwecken des Bezirksleiters gedeckt werden können. Die zweite mehr empfehlenswerte Möglichkeit ist: Erhebung eines Bezirksbeitrages von 5 Pf. pro Mitglied und Woche. Dieser Beitrag würde dann an die Bezirkskasse Gommern abzuführen sein, und so würde dem Bezirksleiter Protopp die Möglichkeit gegeben, sich mehr wie bisher im Bezirk betätigen zu können. In der Aussprache entschloß man sich für den letzteren Vorschlag. Die Konferenzteilnehmer, von der Notwendigkeit der Erhebung eines Bezirksbeitrages überzeugt, versprachen, in den Versammlungen sich dafür einzusetzen.

**Aus der Murgtaler Steinindustrie.** Die hiesigen Steinarbeiter haben im Laufe dieses Jahres vollauf Gelegenheit, die Segnungen der gegenwärtigen Wirtschaft kennenzulernen. Die im Frühjahr abgeschlossene Lohnaufbesserung von nur 5 Prozent für die Wertsteingruppe und 10 Proz. Lohnabbau für die Pflastersteingruppe ist mit Rücksicht auf die Dauer eines Jahres ein schwerer Schlag gegen die Lebensinteressen der hiesigen Kollegen. Doch damit nicht genug: Eine noch nie dagewesene Absatzstörung, verbunden mit Betriebsstilllegungen, setzte ein, so daß die Erwerbslosigkeit auch hier am Orte eine Dauererscheinung wird. Allem Anschein nach besteht keine Aussicht, daß diese trostlosen Zustände eine Venderung erfahren. Eingaben und Deputationen an die Regierung Badens zur Erlangung von Aufträgen waren vergeblich.

Für die Steinarbeiter kann damit die Sache nicht erledigt sein. Wir haben die Frage an uns selbst zu richten: Ruß es denn wirklich so sein? Worin liegen die tieferen Ursachen, durch die unsere mißliche Lage bedingt wird? Und wie können diese beseitigt werden? Gibt es überhaupt eine Möglichkeit, sie zu beseitigen? So und ähnlich lauten die Fragen, die heute nicht nur uns, sondern tausend und aber tausend Arbeitern und Arbeiterinnen auf den Lippen brennen. Wenn man bedenkt, daß arbeitswillige Menschen zum Feiern gezwungen und nicht imstande sind, ihr Brot zu verdienen, während auf der anderen Seite viele Produkte, zum Beispiel infolge der miserablen Straßenverhältnisse Pflastersteine usw. erzeugt werden müßten, um den Anforderungen gerecht zu werden; wenn man ferner weiß, daß Rohmaterial in Hülle und Fülle der Bearbeitung harzt, dann kann schon gesagt werden, daß etwas „faul ist im Staate Dänemark“. Und was ist dieses Etwas? Es ist die Planlosigkeit in dem gesamten wirtschaftlichen Getriebe in der jetzigen Gesellschaft. Sie stützt sich auf Ausbeuter und Ausgebeutete, auf Privattkapital und Profit.

Dieses System zu beseitigen ist Aufgabe aller, die nicht gewillt sind, fortgesetzt ihr Leben als Paria zu fristen. Deshalb, Kollegen aus den Granitbezirken des Murgtals, keine Gleichgültigkeit, sondern jetzt mehr wie sonst positive Mitarbeit. Dann wird es gelingen, schon in der Gegenwart unser Los zu bessern.

**Hiddesen.** Versammlung am 9. September 1928. Tagesordnung: 1. Protokollbericht über die Bezirkskonferenz. 2. Rundschreiben der Zentrale. 3. Verschiedenes. Da der Vorsitzende durch Unfall erkrankt ist und der zweite Vorsitzende verhindert war, wurde die Versammlung vom Schriftführer, Kollegen Jörerbauer, geleitet. Im ersten Punkt wurde der Protokollbericht der Düsseldorf-Bezirkskonferenz verlesen. Der zu der damaligen Konferenz delegierte Kollege Köppel äußerte sich dahin, daß die Besichtigung der Konferenz zwecklos war und der Lokalkasse nur unnötige Kosten entstanden seien, denn es handelte sich nur um die rheinisch-westfälische Grabmal- und Marmorindustrie. Ferner wurde ausgeführt, daß unbedingt etwas geschehen müsse, um die miserablen Zustände in der rheinisch-westfälischen Grabmal- und Marmorindustrie, die nicht zuletzt auch Einwirkungen auf die stippische Sandsteinindustrie zeigen, zu beseitigen. Dies könne am besten durch Schaffung eines Bezirksstabs geschehen. Im Punkt 2 wurde ein Rundschreiben der Zentrale bekanntgemacht, in dem die Zahlstellen aufgefordert werden, monatlich die Zahl der erwerbslosen Kollegen der Zentrale bekanntzugeben. Kollege Jörerbauer führte aus, daß es sehr angebracht ist, die Zentrale auch in dieser Beziehung genau zu unterrichten, damit sie über die Arbeitslage und Arbeitsmöglichkeiten der einzelnen Zahlstellen laufend informiert ist. Zur lebhaftesten Diskussion kam es, wie üblich, im Punkt „Verschiedenes“. Hauptthema war das Vorgehen der neuen Firma Schneidewind in Hiddesen. Dieser Unternehmer glaubte den Zeitpunkt für gekommen, einen 30- bis 40prozentigen Lohnabbau vornehmen zu können und mit den Hiddeser Steinarbeitern genau so verfahren zu können wie mit jenen seines früheren Tätigkeitsbereiches, das stark an recht alte Zeiten erinnert, in denen der Arbeitgeber noch Herr war über Leben und Tod seiner Arbeiter. Leider ist in der Heimat dieses Unternehmers das Wort Organisation fast unbekannt. Er erlaubte sich sogar, drei Kollegen der Zahlstelle, die beschäufliche kurze Zeit im Betrieb weilten, aus dem Bruch zu weisen und zweiten seiner Pflastersteinmacher (Affordarbeiter) das Sprechen im Betriebe zu verbieten. Kollege Köppel forderte mit Recht, daß hier geschlossen und mit aller Schärfe vorgegangen werde, um in Zukunft solche Vorkommnisse zu verhindern. Ferner führte er aus, darauf hinzuwirken, das Affordsystem auch in der Pflastersteinbranche zu beseitigen und nur noch im Stundenlohn zu arbeiten. Es ist gut, daß die Zahlstelle Hiddesen einig und geschlossen dasteht; deshalb werden wir auch den Starrsinn dieses Unternehmers brechen, wie schon bei anderen. Vor Arbeitsaufnahme bei der Firma Schneidewind in Hiddesen wird hiermit gewarnt.

### Steinsetzer und Pflasterer

**Berlin-Brandenburg.** Bezirkskonferenz am 16. September 1928. Tagesordnung: 1. Bericht der Schlichtungskommission. 2. Stellungnahme zum Tarifvertrag. 3. Verschiedenes. Kollege Taegeweiß darauf hin, daß die Vorstandsmitglieder des Steinschlaggewerbes auf Beschluß des Vorstandes an der Konferenz als Gäste teilnehmen, gedenkt in kurzen Worten unseres verstorbenen Gauleiters, Kollegen Schente. Die Versammelten erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen. 2. Anträge liegen vor: 1. Die Verbandsbücher der anwesenden Delegierten sind zu kontrollieren. 2. Der Gesellenverein ersucht mit einer Kommission an der Konferenz teilzunehmen. Dem ersten Antrag wird zugestimmt und wird eine Kontrollkommission von 3 Kollegen gewählt. Antrag 2 wird ohne Widerspruch abgelehnt. Hierauf erstattet Kollege Taegeweiß Bericht der Schlichtungskommission. Die gänzliche Unterbindung der Afford- und Prämiendarbeit ist durch das geradezu schändliche Verhalten von Mitgliedern des Gesellenvereins nicht gelungen; es gehen sogar verschiedene dieser Steinsetzer dazu über, sich bei Unternehmern außerhalb Berlins in der Form anzubieten, daß sie die in Frage kommenden Pflasterarbeiten im Afford und unter dem Mantel der größten Verschwiegenheit ausführen wollen; sie wären des weitern in der Lage, jederzeit sofort Steinsetzer zu beschaffen, wie zur Fertigstellung der Arbeiten notwendig ist. Diesbezügliche Schreiben, unter anderen auch einige aus dem Gau 4 des Gauleiters Göhre, bringt Kollege Taegeweiß zur Verlesung. Wenn mit diesen Methoden so weitergemacht wird, werden wir recht bald erleben, daß vor einer Qualitätsarbeit im Steinschlaggewerbe nicht mehr gesprochen werden kann, und wird sich ein solches Ar-



Beiten recht unangenehm auf unsere Lohngestaltung auswirken. Gegen ein derartiges System Stellung zu nehmen, müßte sich jeder Kollege zur Pflicht machen; besonders gerade die jungen Kollegen, die noch 30 und mehr Jahre ihr Brot als Steinseher verdienen wollen und jene sind, die die Suppe, von den Außenseitern eingetrocknet, auslöffeln müssen.

Der Gesellenverein hat sich auch zwecks Verhandlungen an die Berliner Innung gewandt und dort mitgeteilt, daß er seit Beheben des Vereins bereits 400 Neueintragungen habe. Vom Innungsvorstand wurden jedoch Verhandlungen abgelehnt, da als Tarifantrag nur der Steinarbeiterverband in Frage käme. Zur Wohlfahrtseinrichtung gingen die Ausführungen Laeges dahin, daß diese in letzter Zeit wie Sprengpulver in der Organisation gewirkt hat; hier müßte eine Regelung geschaffen werden, die für die Organisation zum Guten ausfällt. Ueber die Verbindlichkeitsklärung der Wohlfahrtseinrichtung sollen im Laufe der nächsten Woche Verhandlungen vor dem Schlichter stattfinden. Die Hauptfrage der heutigen Konferenz sei jedoch: Kündigung oder Nachkündigung des Tarifvertrages. Zur Lehrlingsfrage sei zu berichten, daß bis jetzt 457 Lehrlinge eingetragen sind. Die Lehrlingskassa sei von verschiedenen Firmen bereits erheblich überschritten und geht das Streben der Arbeitgeber dahin, diese zu erweitern. Die kommenden Verhandlungen müssen das verhindern.

Kollege Ritsche wägt in der Diskussion Vorteile und Nachteile der Kündigung des Tarifvertrages ab. Kollege Anders kritisiert die Berichterstattung des Kollegen Laege und fordert ein Mißtrauensvotum gegen die Schlichtungskommission. Kollege Bialka ist ebenfalls für die Kündigung und vergleicht dann unseren Lohn mit dem rapiden Hochschneiden der Lebensmittelpreise. Kollege Maus spricht sich gegen das Anlernen von Kammer aus, da auf dem Arbeitsnachweis ein außerst hoher Prozentsatz von Kammer eingetragen ist. Kollege Landmann wendet sich gegen das Schlichtungsverfahren und verbreitet sich in längerer Ausführungen über bestehende Verhältnisse. Kollege Laege nimmt auf die verschiedenen Ausführungen der einzelnen Redner Bezug und unterzieht manches einer Richtigstellung. Kollege Pringal wendet sich gegen Landmann und lehnt den von Anders gestellten Mißtrauensantrag ab, da eine Begründung nicht vorliegt. Die Löhne der Steinseher könnten allerdings schon viel höher sein, wenn wir nicht auf unsere Kammer- und Hilfsarbeiterkollegen Rücksicht genommen hätten; aber auch für diese Gruppen einigermaßen menschenwürdige Löhne herauszuholen, ist Pflicht der Organisation und jedes überzeugten Kollegen. Die nachfolgenden Redner wägen die Vor- und Nachteile einer Kündigung ab, doch die Mehrzahl der Kollegen sprach sich für die Kündigung aus. Kollege Riegel regte noch an, daß die Richtlinien für Lehrlinge, wie sie in Mitteldeutschland ausgearbeitet wurden, auch bei uns übernommen werden, und hat seine Bedenken in der hohen Lehrlingszahl innerhalb Berlins. In seinem Schlußwort geht Kollege Laege näher auf die Ausführungen der einzelnen Redner ein.

Die vorliegenden Anträge: 1. Den § 19 dahingehend abzuändern, daß es an dessen Schluß heißen soll: Und bei Lohnfreiheit nur dann, endgültig und verbindlich, wenn mindestens 1 Stimme über die absolute Mehrheit vorhanden ist. — Sollten die Unternehmer darauf nicht eingehen, so hat die Schlichtungskommission das Recht, den gesamten Tarifvertrag zu kündigen.

2. Der Tarifvertrag ist endgültig zu kündigen. Kommen nunmehr zur Abstimmung.

Für den 1. Antrag wurden 22 Stimmen abgegeben, für den 2. Antrag 9 Stimmen, gegen die Kündigung war 1 Stimme.

Unter Verschiedenes wurde noch darauf hingewiesen, daß das Betriebsrätegesetz im Gewerbe weiter ausgebaut werden müßte, um endlich dem VG zu entsprechen. Ein Antrag der Zahlstelle Spandau, der besagt, dem Kollegen Ritsche eine Rüge zu erteilen, wurde durch Uebergang zur Tagesordnung an die Generalversammlung verwiesen.

Nach Erledigung verschiedener allgemeiner Dinge erfolgte 15.30 Uhr Schluß der arbeitsreichen Konferenz. An der Debatte beteiligten sich außer dem Kollegen Laege 37 Redner.

München. Am 16. September fand eine außerordentliche Versammlung statt. Tagesordnung war: Wahl eines Gesellenausschusses, Tarifkündigung, Verschiedenes. In den Gesellenausschluß wurden die Kollegen Max Budner, Andreas Wagner, Johann Schmidt gewählt. Von sechs Vorgesetzten erhielten die drei die meisten Stimmen. Dann stand die eventuelle Kündigung des Orts- und Landesstarifes zur Aussprache. Beschlüsse wurden nach längerer Debatte, den Ortsstarif zu kündigen. Ueber die Kündigung des Landesstarifes wird noch eine Ausschüßung entscheiden. Der Vorsitzende, Kollege Dittl, erhält die Vollmacht, in der Münchener Post einen Artikel zu veröffentlichen über die in München grassierende Lehrlingsjücherei im Steinsehergewerbe. Kollege Wagner erucht um allezeitige Mitarbeit bei der zahlenmäßigen Feststellung der Lehrlinge bei den einzelnen Firmen. In der Aussprache wird gewünscht, daß auf den Baustellen kein Geselle die Ausbildung der Lehrlinge in die Hand nehme, es sei denn, er habe den besonderen Auftrag dazu; sonst ist es Sache des Unternehmers, für die praktische Ausbildung Sorge zu tragen. Ein Artikel kam zur Berlesung aus den „Münchener Nachrichten“, in dem die Unternehmer den Gesellen die Löhne vorhalten, deren Höhe natürlich sehr übertrieben wird. In der Versammlung kam auch zur Sprache, daß sich in München seit längerer Zeit der Steinseher Julius Wolff aus Schönstadt bei Marburg aufhält, dem von der Filiale das Verbandsbuch abgenommen wurde. Er hatte sehr wenig Leistungen an den Verband vollzogen, dabei aber verstanden, den Verband finanziell sehr auszunutzen. Auch beruflich ist der Genannte nicht ganz einwandfrei. Der Vorsitzende Dittl brachte dann eine Entschlieung zur Abstimmung, in der die Methoden und Praktiken der Münchener Steinsehermeister in der Behandlung der Arbeiter zurückgewiesen werden, ferner wird ihre Preisrückerei in der Entschlieung gekennzeichnet. Die Münchener Kollegen sind bereit, wenn es nicht anders geht, den Kampf hart auf hart mit diesen Unternehmern zu führen. (Als Manuskriptpapier nicht zu große Bogen benutzen, halbe Briefbogen ist die richtige Größe. Red.)

## RUNDSCHAU

Kundgebung für sozialistische Jugendberziehung und Jugendbeschuh. Die bereits vor einiger Zeit angekündigte, vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Allgemeinen freien Angestelltenbund, der Zentralkommission für Arbeitertransport und Körperpflege und der Sozialistischen Arbeiterjugend einberufene Jugendführerkundgebung ist nun endgültig auf Sonntag, den 14. Oktober, 10 Uhr vormittags, festgelegt worden. Sie wird im Berliner Gewerkschaftshaus mit folgender Tagesordnung stattfinden:

1. „Die Bedeutung der Jugendberziehung für die sozialistische Arbeiterbewegung.“ Referent: Erich Olsenhauer.
2. „Der Kampf um Jugendbeschuh.“ Referent: Walter Masche.
3. „Die Gestaltung der Freizeit der erwerbstätigen Jugend.“ Referent: Fritz Willing.

Die Einladungen zu dieser Kundgebung ergehen von den veranstaltenden Organisationen.

Wenn Versicherungsfreiheit zu Unrecht angenommen wurde. Folgenden wichtigen Grundfay hat der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung aufgestellt (Nr. 3218):

„Ist eine Beschäftigung, die der Versicherungspflicht unterlag, zu Unrecht als versicherungsfrei angesehen worden, so ist, wenn die Versicherungsbehörden in dem Verfahren nach § 405 AVO, die Versicherungsfreiheit rechtskräftig festgestellt haben, ihre Entscheidung für die Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung bindend. Andernfalls ist darüber als Vorfrage für den Leistungsanspruch selbständig von den Spruchbehörden, die über den

Leistungsanspruch der Arbeitslosenversicherung befinden, zu entscheiden und die Beschäftigungszeit auf die Anwartschaftszeit des § 95 AVOG. anzurechnen, wenn sich herausstellt, daß die Versicherungsfreiheit zu Unrecht angenommen worden ist.“

„Arbeitsmangel“ infolge von Naturereignissen. Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung schreibt in § 105 Abs. 2 vor, daß für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse das Arbeitsentgelt maßgebend ist, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitstätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

Der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung hatte nun kürzlich zu entscheiden, ob „Arbeitsmangel“ nur im Falle der Kurzarbeit im technischen Sinne anzunehmen sei, oder ob auch aus anderen Gründen, z. B. infolge von Naturereignissen „Arbeitsmangel“ eintreten könne. Die grundsätzliche Entscheidung (Nr. 3226) hat sich in letzterem Sinne entschieden und ausgeführt: „Bei der ganz allgemein gehaltenen Fassung der Vorschrift besteht keine Veranlassung, sie auf die Kurzarbeit im technischen Sinne zu beschränken. Arbeitsmangel bezieht sich vielmehr nach dieser uneingeschränkten Fassung auf Arbeitsmangel jeder Art. Darunter kann somit insbesondere auch Arbeitsmangel, der durch Naturereignisse veranlaßt ist, fallen. Dies entspricht auch dem Zweck der Vorschrift; denn sie will der Arbeitnehmer, der Ausfälle an Arbeitsstunden und Lohn über das betriebsübliche Maß hinaus durch Arbeitsmangel erleidet, so stellen, als hätte er diesen Arbeitsmangel nicht gehabt, und es kann daher im Sinne des Gesetzes nicht darauf ankommen, ob dieser Arbeitsmangel in Kurzarbeit im technischen Sinne seinen Ausdruck gefunden hat oder durch Naturereignisse entstanden ist.“

Es bleibt allerdings in jedem Einzelfalle der Geltendmachung von Arbeitsmangel infolge von Naturereignissen zu prüfen, ob und inwieweit etwa derartige Arbeitsausfälle „betriebsüblich“ sind oder nicht; denn verlangt wird nach der gesetzlichen Bestimmung für die Mitanzahlung des ausgefallenen Arbeitsentgelts, daß die in der Arbeitsstätte „übliche“ Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht ist.

„Gebrechlichkeitsrenten“ sind Kindern, so hat das Reichversicherungsamt grundsätzlich entschieden, auch dann zu gewähren, wenn der „Versicherungsfall“, d. h. der Tod des Versicherten, erst nach der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes eingetreten ist. Gegen die von den Vorinstanzen verfochtene entgegengesetzte Rechtsauffassung sagt die Entscheidung (Nr. 3214), daß die Unterstützungsbedürftigkeit, der abgeholfen werden solle, vorliege, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsfall, der Tod des Vaters, eingetreten sei. Es würde deshalb dem gelegherischen Willen widersprechen, den auf diese Unterstützungsbedürftigkeit gestellten Anspruch davon abhängig zu machen, daß der Versicherungsfall bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres eingetreten sei. Der Gebrechlichkeitszustand solle vielmehr an das mit Erreichung des 15. Lebensjahres abtreibende Band unmittelbar ein neues Band zwischen dem Kinde und dem Versicherungsträger knüpfen. Es werde neben dem erloschenen früheren Anspruch ein neuer, von ihm unabhängiger selbständiger Anspruch gestellt, der erst mit Wegfall des körperlichen Sonderzustandes ende.

Das neue Zeitalter des amerikanischen Arbeitsministers. Der derzeitige Arbeitsminister der Vereinigten Staaten von Nordamerika, James John Davis, weilt vor einigen Wochen in Deutschland. Während seiner Anwesenheit in Berlin, wurde er von einem Mitarbeiter der „Voss. Ztg.“ ausgefragt. Davis ist ein Selbstdemam im wahren Sinne des Wortes; er hat sich vom Arbeiteremporgearbeitet. Es ist selbstverständlich, daß Davis die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten über den grünen Klee lobt. Er hält die dortigen sozialen Verhältnisse für die vollkommensten in der Welt. Das neue Zeitalter, wie es der amerikanische Staatsmann sieht, soll folgendermaßen aussehen: „Ich sehe den Tag herannahen, an dem die Löhne in aller Welt den amerikanischen Standard erreichen werden. Es wird ein neues Zeitalter in der menschlichen Geschichte anheben, das Amerika herbeiführt.“

Wenn wir auch nicht von der sozialen Mission der Vereinigten Staaten von Nordamerika überzeugt sind, so sind wir doch der Meinung, daß ein solches Ziel nur zu wünschen ist. Es ist von dem individuell eingestellten Amerikaner nicht zu verlangen, daß er den Gewerkschaften in der Erreichung dieses Zieles ein großes Teil Mitarbeiter zuweist. Wir hingegen sind davon überzeugt, daß eine international vereinigte und national starke Gewerkschaftsbewegung das Ziel am besten herbeiführen in der Lage ist, jedem arbeitenden Menschen einen hohen Reallohn zu garantieren. Infolge der technischen Entwicklung wird die Menschheit reicher mit jedem Tag. Es ist nicht einzusehen, warum nicht allen Menschen ein genügender Lebenspielraum gewährt werden soll. Abschöndungen, zerstörende Wirtschaftskrisen usw. werden dann unbekannte Begriffe sein.

## BEKANNTMACHUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

Achtung, Zahlstellencassierer! Da bereits geklebte Marken von unredlichen Kassierern nochmals verwendet wurden, sind sämtliche abgelassenen Mitgliedskarten ausgetretener, gestrichener oder zu anderen Verbänden übergetretener Kollegen allmonatlich an den Verbandsvorstand einzuliefern.

Abgelaufene Mitgliedskarten, für die bereits ein Mitgliedsbuch ausgestellt wurde, sind mit dem Vermerk zu versehen: „Mitgliedsbuch ausgestellt.“

In das neue Mitgliedsbuch, Seite 10, ist auch einzutragen und abzustempeln, wieviel Extramarken in der Karte geklebt bzw. nicht geklebt waren. Beispiele: „In der Interimskarte für 1928 fünf Extramarken geklebt.“ „Rest 1928 fünf Extramarken.“

Vom Verbandsvorstand kann das „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ nebst Ausführungs-Berordnungen, mit ausführlichen Anmerkungen und Sachverzeichnis“, von Fr. Spiliedt und Dr. Bruno Broeder, bezogen werden. Preis 4,25 Mark in gutem Leinwandband. Das Werk darf in keiner Zahlstelle fehlen.

Auf Antrag der Zahlstelle Genthin wurde der Steinseher Rudolf Leue wegen verbandsschädigenden Verhaltens aus dem Verbands ausgeschlossen.

## BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN- U. GAULEITUNGEN

Warnung. Der Steinsehermeister Karl Bob aus Kaiserslautern betreibt zur Zeit ein Steinsehergeschäft in Zugemburg. Er holt immer mit den schönsten Versprechungen Steinmehren aus Deutschland, was auch immer gelingt, um die Kollegen dann in einem geklügelten Affordrystem gefügig zu machen. Es ist sogar schon vorgekommen, daß die Steinmehren, die ihren berechtigten Lohnanspruch geltend gemacht haben, Schläge von diesem Meister erhalten haben. Darum, Steinmehren, meidet auf alle Fälle solche Arbeitsplätze.

Gau 5. Am 14. Oktober, 10 Uhr, im Volkshaus zu Düsseldorf, Alingerstraße, Gaufonferenz der Steinseher-Fachgruppe. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Gauleiters. 2. Stellungnahme zu den Lohn- und Arbeitsverträgen. 3. Verschiedenes. Die Zahlstellen werden gebeten, Delegierte zu entsenden.

## ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

1. Gau (NO): Dramburg (Pom.). Vorj.: Franz Dittberner, Siedlung, Am Bahnhof. Kass.: Neigel, Birkenallee.
3. Gau: Aue (Erzgeb.). Vorj.: Joh. Müller, Bockau b. Aue, Hohe Straße 44 E.
4. Gau: Eilenburg. Vorj.: Paul Schwente, Bergstraße 32 B.
5. Gau: Erier. Vorj.: Bernh. Marzi, Ballienerstraße 29. Kass.: Peter Marzi, Litzburgerstraße 11.
6. Gau: Ruchweiser. Vorj. u. Kass.: Ludwig Loos, Nr. 43 a.
7. Gau: Weidenberg. Vorj.: Georg Vogel. Kass.: Mich. Bräunling.
8. Gau: Römheld. Kass.: Emil Lutz, Hohe Gasse 21.
9. Gau: Niederramstadt. Vorj.: Heinz. Poth, Rogdorf b. Darmstadt, Kirchgasse Nr. 18. — Baumholder. Vorj.: Joseph Birth. Kass.: Franz Schweißler.

## NEUE BÜCHER- U. ZEITSCHRIFTEN

„Die Bauhütten, ihre Vergangenheit und Zukunft“, von Alexander Garbai. Verlag Deutscher Bauergewerksbund, Hamburg, 25, Wallstraße 1. Der Verfasser gibt darin einen Ueberblick über Vergangenheit und Zukunft der Bauhütten. Aus dem Altertum, aus der Urzeit der Bauarbeit, besonders der Ägypter, Griechen und Römer, führt das Buch den Leser über die mittelalterliche Bauhüttenarbeit, den Untergang der christlichen und weltlichen Bauhüttenorden auf, zur Entstehung der neuzeitlichen Bauhüttenbewegung. Der Ueberblick über die Bauhütten des Mittelalters, wie überhaupt der früheren Bauarbeit ist doch etwas so Summarisch vom Verfasser behandelt, und wer sich darüber nur aus dem vorliegenden Buche informiert, erfährt nichts von den anderen Berufen, die in den früheren Bauhütten, in der Bauweise und in der Arbeitsorganisation der Bauhütten eine hervorragende Rolle gespielt haben. Wir verweisen nur auf die Steinmehren, die ihre eigenen Bauhütten hatten und bekanntlich sogar ihre eigene Gerichtsbarkeit ausübten. Diese Einzelheiten hätten in einer Schilderung der Bauhütten ja auch nur wie das andere angebeudet werden brauchen, damit nicht der Eindruck entsteht, als seien nur Maurer in der früheren Bauweise und in den Bauhütten des Mittelalters maßgebend gewesen. Im übrigen zeigt jedes Bild vom Bauwesen jener Zeit fast nur den Werkstein und seine Bearbeitung. Wir glauben, auf dieses hinweisen zu müssen, weil die vorliegende Schrift sich bezieht: Die Bauhütten, ihre Vergangenheit und Zukunft. Der Verfasser schildert dann das Aufkommen der privatkapitalistischen Bauwirtschaft, sowie des Bauproletariats. In der Nachkriegszeit hat die Gewerkschaftsarbeit und der Kampf um die Lebensbedingungen den Gedanken einer neuzeitlichen, gemeinwirtschaftlichen, baugewerblichen Arbeitsorganisation geweckt. Die daraus hervorgegangene Bewegung führte zur Gründung der gegenwärtigen „sozialen Baubetriebe“. In dem Buche wird dies geschildert. Zudem weist es auf die Möglichkeiten einer künftigen Entwicklung dieser Bewegung und auf die von ihr zu lösenden Aufgaben hin. Die sozialen Baubetriebe werden zu einem Bestandteil der baugewerblichen Gewerkschaftsarbeit in der Herbeiführung einer sozialen Produktion, in der die Gemeinwirtschaftlichkeit das Profitaleressie immer mehr in den Hintergrund drängt und nach und nach die Oberhand gewinnt. Durch den Vorstand des Deutschen Bauergewerksbundes ist das Buch für Gewerkschaftsmitglieder zum Preise von 2 Mk. zu beziehen. Im Buchhandel kostet es 3 Mk.

Die Angestelltenbewegung 1925 bis 1928. Bericht des Vorstandes des Allgemeinen freien Angestelltenbundes vom 3. Afo-Gewerkschaftstongreß in Hamburg, 304 Seiten im Din-Format auf hochfreiem Papier mit vielen graphischen Darstellungen und statistischen Aufzeichnungen. Ladenpreis broschiert 14 Mk., in Leinen gebunden 16 Mk. Für Mitglieder der freien Gewerkschaften Preisermäßigung.

## ANZEIGEN

**Berlin**

Am Montag, dem 8. Oktober, 17 Uhr:  
**Betriebsversammlung**  
der Kollegen von der Firma Holzmann, A.-G.,  
im Gewerkschaftshaus, Saal 3.

Die Tagesordnung sehr wichtig; Erscheinen jedes  
Kollegen Pflicht. **Der Betriebsrat.**

**Strehlen** Georg Dworak Paul Knöfel  
aus Strehlen gibt sofort die Adresse an eure Eltern!

Steinbruchschnuhe, in bekannt guter Qualität, handgearbeitet, pro Paar Mark 14.75

Preisliste auf Anfrage  
Herrn Weibers Berufsschuhwerk Bad Godesberg

**Emil Hohlfeldt, Dresden 6**  
Ritterstraße 2

Fabrik und Versandhaus für  
Steinarbeiter-Berufskleidung  
Preislisten und Muster gratis und  
franko. — Vertreter gesucht

**Pflasterhämmer**  
aus bestem Schweißstahl  
Rammen, Brechstangen  
und sämtliche Werkzeuge  
für den Straßenbau  
liefert auch nach außerhalb  
**Otto Teske, Berlin N 31**  
Brunnenstraße 82

## GESTORBEN

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

- In **Raumünzach** am 8. September der Hilfsarbeiter Ludwig Wunisch, 49 Jahre alt, Magenoperation, 22 Wochen krank.
- In **Naasdorf** am 15. September der Pflastersteinmacher Johann Pohl, 50 Jahre alt, Typhus, 4 Tage krank.
- In **Dresden** am 16. September der Sandsteinmetz Wilhelm Albert, 67 Jahre alt, Lungentuberkulose, 3 Jahre krank.
- In **Hokenau** am 18. September der Brecher Richard Grunh, 46 Jahre alt, Lungentuberkulose, 2 1/2 Jahre krank.
- In **Frankfurt a. d. O.** am 18. September der Steinseher Paul Herrmann, 55 Jahre alt, Herzschlag.
- In **Obenfetten** am 18. September der Hilfsarbeiter Johann Kaiser, 55 Jahre alt, an einer Operation, 6 Tage krank.
- In **Birna** am 19. September der Sandsteinmetz Emil Hesse, 65 Jahre alt, Unfalloperation, 6 Wochen krank.
- In **Magdeburg** am 20. September der Schleifer Paul Meine, 76 Jahre alt, Blasenleiden, 4 1/2 Monate krank.
- In **Meißen** am 22. September der Schleifer Robert Härtig, 41 Jahre alt, Lungenentzündung, 15 Wochen krank.
- In **Seußen** am 23. September der Schleifer Johann Haubner, 53 Jahre alt, Magentrebs, 13 Monate krank.
- In **Solkhofen** am 24. September der Hilfsarbeiter Ernst Schmitt, 24 Jahre alt, Freitod.
- In **Tangermünde** am 26. September der Sandsteinmetz Otto Beyer, 53 Jahre alt, Lungenlähmung.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold. Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig.  
Drud: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.



## Das Schluchseewerk in Baden

Der von der badischen Regierung dem Landtag vorgelegten Denkschrift über das Schluchseewerk, die kürzlich im Landtag beraten wurde, entnimmt der Karlsruher „Volksfreund“ folgende Darlegungen:

Die Verhandlungen über die Gründung der Schluchseewerk-A.G. sind jetzt soweit gediehen, daß der Bau noch in diesem Jahre aufgenommen werden kann. Der alsbaldige Baubeginn ist notwendig, damit der Betrieb gleichzeitig mit dem des Kraftwerkes Rhyburg-Schwarzbach, das seit 1927 im Bau ist, Ende 1930 eröffnet werden kann. Eine Aenderung des Projektes gegenüber dem Stande vom Mai 1926 ist infolgedessen eingetreten, als die Anlage nunmehr auf 100 000 (statt 90 000) Kilowatt ausgebaut und die Zahl der Maschinensätze erhöht werden soll, und die Baukosten infolge des stärkeren Ausbaues und der gestiegenen Preise und Löhne auf 43,3 (statt 34,1) Millionen Mark zu schätzen sind. Trotz Erhöhung der Kraftleistungskosten bleibt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des Schluchseewerkstromes gegenüber gleichwertiger Kraft in der Gegend, deren Herstellungskosten ebenfalls gestiegen sind, bestehen. Wie schon bekannt, handelt es sich um ein reines Speicherwerk, das nur dann, wenn ein hoher Stromverbrauch oder der Bedarf der Rheinwerke an Ergänzungskraft es nötig macht, Strom abgeben soll.

Die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in den letzten Jahren brachte es mit sich, daß die Interessenten sich nicht mehr geneigt zeigen, sich auf Lieferungsverträge einzulassen und die Bildung einer Aktiengesellschaft bevorzugen. Die wirtschaftliche Grundlage dieser Aktiengesellschaft soll aber eine andere sein, als es bei Aktiengesellschaften in der Regel der Fall ist. Es sollen nur Stromselbstverbraucher oder Stromverteiler Aktionäre werden können. Diesen wird das Recht auf Bezug eines ihrer Aktienbeteiligungen entsprechenden Anteils an der im Kraftwerk gewonnenen elektrischen Kraft eingeräumt, diesem Recht entspricht die Pflicht, dementsprechenden Strom abzunehmen oder, was dasselbe bedeutet, die der Gesellschaft erwachsenden Jahreskosten (einschließlich einer vertragsmäßig festgelegten Dividende) in dem gleichen Verhältnis zu vergüten. Die Gesellschafter beziehen also den Strom zu Selbstkosten, nehmen aber der Gesellschaft das Risiko ab, die Produktion etwa nicht vollständig abzudecken zu können.

Bei dem großen Interesse, das Baden an einer baldigen Elektrifizierung der Baden durchquerenden Hauptstrecken der Reichsbahn hat, erschien vor allem die Beteiligung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erwünscht. Leider haben sich die Ausschüsse dafür, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die zur Durchführung ihrer Elektrifizierungspläne erforderlichen Kapitalien in absehbarer Zeit beschaffen könne, in der letzten Zeit derart verschlechtert, daß sie genötigt ist, diese Projekte und damit auch die Beteiligung am Ausbau der badischen Wasserkräfte trotz der von ihr anerkannten Wirtschaftlichkeit dieser Werke insbesondere des Schluchseewerkes auf unbestimmte Dauer zurückzustellen. Das schließt naturgemäß nicht aus, daß mit der Reichsbahn zu gegebener Zeit neue Verhandlungen, wenn auch zum Teil auf anderer Grundlage (z. B. in Verbindung mit dem zweiten Ausbau des Schluchseewerkes und dem Bau weiterer Rheintrafwerke), wieder aufgenommen werden können.

Wie in einer früheren Denkschrift schon hervorgehoben wurde, besteht ein Hauptvorteil des Schluchseewerkes in der Möglichkeit des Zusammenarbeitens mit den Oberseeinwerken. Mit der Schluchseewerk-A.G. soll gleichzeitig die Rheintrafwerk-Abbruch-Dogern-A.G. begründet werden. Der badische Anteil an den Grenzgefällen Abbruch-Dogern beträgt 46 Prozent, der schweizerische Anteil 54 Prozent, es soll auf eine Höchstleistung von 60 000 Kilowatt ausgebaut werden. Die durchschnittliche Jahresleistung wird rund 447 Millionen Kilowattstunden betragen. Die Baukosten sind auf etwa 42 Millionen Mark geschätzt. Das Rhein-Wesfälische Elektrizitätswerk Essen will die schweizerische Kraftquote ganz und von der badischen Quote einen Teil von 19 Prozent der Gesamtleistung, die Stadt Stuttgart, der Bezirksverband ober-schwäbischer Elektrizitätswerke in Ulm a. Riß und die Neckarwerke Eßlingen zusammen 26 Prozent der Gesamtleistung übernehmen. Das Badenwerk wird sich an dem Aktienkapital mit ein Prozent, nicht aber an dem Kraftbezug beteiligen.

Für eine Beteiligung am Schluchseewerk interessieren sich außer den genannten in Baden noch die Städte Freiburg und Karlsruhe, auch kommen noch weitere württembergische Elektrizitätsgesellschaften hinzu. Es ist in Aussicht genommen, daß die etwa 14 bis 15 Millionen Mark des Aktienkapitals sich später in folgenden Hundertteilen auf die Gesellschafter verteilen sollen: Badenwerk 26 Prozent, RWE 26 Prozent, württembergische Gruppe 26 Prozent, sonstige badische Interessenten (Rheinfelden, Laufenburg, Freiburg, Karlsruhe) 22 Prozent. Die Organe des Badenwerkes und das RWE haben sich entschlossen, vorbehaltlich der späteren Beteiligung der Aktien nach dem obigen Plane ihrerseits die Gründung, soweit erforderlich, mit je 50 Prozent Beteiligung, voraussichtlich unter der Bedingung bzw. erst dann vorzunehmen, wenn die württembergische Gruppe auf jeden Fall einen Lieferungsvertrag über den Bezug von 26 Prozent auf längere Zeit abschließt.

Am Schlusse der Denkschrift werden die Vorteile zusammengefaßt, die dem Lande beim Zustandekommen des Vertragswertes erwachsen: 1. Es wird die für die allgemeine Elektrizitätsversorgung des Landes weiter erforderliche elektrische Arbeit preiswert beschafft, und zwar im Lande selbst. 2. Es wird für die nächsten Jahre in großem Umfange Arbeitsgelegenheit für Industrie, Gewerbe und Arbeiterbeschäftigung geschaffen. 3. Es werden im Lande erhebliche Kapitalien (etwa 80 Millionen Mark) in Bauten festgelegt, was den Ertrag der Vermögens- und Realsteuern günstig beeinflusst. Außerdem haben die Gesellschaften Körperschaftsteuern zu entrichten. 4. Der Staatskasse fällt das Entgelt für die Verteilung der Wasserkraft (S 43 des Badischen Wassergesetzes) bzw. des Kraftwerkes Abbruch-Dogern, den beteiligten Gemeinden dasjenige bzw. des Schluchseewerkes zu. Der Staat wird ferner die Kapitalien erhalten, welche die Gesellschaften für Ueberlassen des Betrages nach 88 Jahren zu zahlen haben. 5. Dem Badenwerk werden keine Aufwendungen für das Projekt, vorläufige Bauarbeiten und Grundstückskäufe für das Schluchseewerk, in Höhe von rund 3 Millionen Mark erlegt.

Wir nehmen von dem „Schluchseewerk“ aus beruflichen Gründen Anstoß, weil die badische Industrie durch den 42-Millionen-Bau sichere Aussicht hat, auf eine gewisse Zeit Beschäftigung zu haben. Allerdings sind, wie uns mitgeteilt wird, die Aufträge für die Natursteinverwendung noch nicht vergeben, ihre Ausschreibung steht jedoch bevor.

## Die Arbeiter und der Betriebsrätegedanke

II.

Aus Mitteldeutschland liegt für den Erfurter Bezirk ein günstigeres Bild hinsichtlich der Arbeitervertretung vor. Die Behörde meldet nämlich: Das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Betriebsräten ist vielfach besser geworden, da erstere sich nach und nach mit der Einrichtung der Betriebsräte abgefunden haben, um so mehr, als sich diese in ihrer Betätigung durchgängig sehr gemäßig haben. Es wird, abgesehen von einigen Einzelfällen im allgemeinen die Ruhe und Sachlichkeit bei den Verhandlungen der Betriebsräte mit den Arbeitgebern hervorgehoben. Für die Belange der Arbeiter bringen die Betriebsräte steigendes Interesse auf, auch der Bekämpfung der Unfallgefahren wird größeres Interesse entgegengebracht; auf die Beteiligung an den Besichtigungen der Gewerbeaufsichtsbeamten wird von ihnen großes Gewicht gelegt.

Ebenso ist nicht ganz rückfällig die einschlägige Entwicklung in Hannover. Von dort erfahren wir: Infolge der besseren Lage des Arbeitsmarktes ist die Tätigkeit der Betriebsräte hier und da

etwas stärker geworden, was die Arbeitgeber zumeist beklagten, während andererseits in Einzelfällen an die Arbeiterpresse zuweilen tiefe Enttäuschung über das geringe Ansehen und Gewicht der Betriebsvertretungen gegenüber den Arbeitgebern zum Ausdruck kam. Ansehender bringen die Betriebsräte ihre Beschwerden meistens durch Vermittlung der Gewerkschaften vor den Arbeitgeber oder die Aufsichtsbehörden. In kleinen und mittleren Betrieben fehlt es in der Regel ganz an einer Betriebsvertretung; in den Großbetrieben ist es dagegen fast stets zur Wahl wenigstens eines Arbeitrats gekommen, während die Angestellten im allgemeinen wenig Interesse für die Schaffung ihrer Vertretung bezeugt haben. In mehreren Fällen wurde auf die Ernennung von Wahlvorständen gedrungen.

Dagegen haben sich die Dinge nicht angemessen im Hildesheimer Bezirk entwickelt. Die Aufsichtsbehörde berichtet nämlich: Das Interesse der Arbeitnehmer an den Betriebsvertretungen bewegt sich weiter auf absteigender Linie. Neuwahlen sind häufig nicht mehr erfolgt. Wo eine Betriebsvertretung fehlte, wurden die Arbeitgeber gelegentlich der Bestätigung ihrer Werte regelmäßig auf die Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes hingewiesen, meistens auch mit Erfolg. Die Bestrebungen, bei den Betriebsvertretungen für die Fragen des Arbeiterschutzes Verständnis zu erwecken und ihre tätige Mithilfe auf den Plan zu rufen, haben nur geringe Erfolge gehabt.

Eine unterschiedliche Entwicklung weist der Stader Bezirk auf. Die dortigen Feststellungen treffen wohl auch für andere Gebiete zu. Wir erfahren darüber: Während einerseits noch hin und wieder darüber geklagt wird, daß Betriebsräte trotz besserer Einsicht in der Verfolgung gewerkschaftlicher Ziele und unter dem Druck der Belegschaft den Betriebsinteressen nicht gebührend Rechnung tragen, wird von anderen Unternehmern ihre Tätigkeit für beide Teile vorteilhaft anerkannt, und zwar besonders in größeren Betrieben, in denen die Vorsitzenden der Betriebsräte ihr Amt schon längere Jahre führen und hierdurch gelernt haben, die Interessen der Arbeiterschaft sachlich, ruhig und sicher zu vertreten und auch den Belangen des Betriebes gerecht zu werden. In der Regel war auch über die Frage notwendiger Ueberarbeit eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat ohne übermäßige Reibungen zu erzielen. Die Neuwahl der Betriebsräte ist im allgemeinen ohne besondere Schwierigkeiten vonstatten gegangen.

Das Nord und Lurich können mit einer erfreulichen Feststellung der Aufsichtsbehörde aufwarten: Die Zusammenarbeit mit den Betriebsräten war im allgemeinen zufriedenstellend. Namentlich in unfalltechnischer Beziehung lassen sie in größeren Betrieben ihre Aufgaben durchaus ernst auf. In sechs Fällen mußten im vergangenen Jahre Betriebsunternehmer angehalten werden, die Betriebsratswahlen einzuleiten. Leider waren es die Arbeitnehmer selbst, welche die Schaffung einer Betriebsvertretung nicht für notwendig hielten. In drei Fällen ist es nicht zu einer Betriebsratswahl gekommen, da kein Arbeiter oder Angestellter den Posten eines Betriebsratsmitgliedes übernehmen wollte. Noch schwieriger gestaltete sich die Bildung eines Betriebsrates in Betrieben auf dem Lande, da hier die Arbeiter größtenteils nicht organisiert sind und sich sogar dagegen sträuben, Arbeiterorganisationen beizutreten. Das mag seinen Grund darin haben, daß diese Arbeiter kleinen Grundbesitz haben und nicht ausschließlich auf die Arbeit in fremden Betrieben angewiesen sind.

Es scheint, als ob im Westen die Betriebsräte sich besser einbürgern wie in Ostdeutschland. Denn auch der Regierungsbezirk Minden läßt sich gut an: Gegenüber den Vorjahren ist die Mitwirkung der Betriebsvertretungen etwas reger geworden. Wenn sie vielfach grundsätzlich der Leistung von Ueberstunden ablehnend gegenüberstehen, so haben sie sich doch den wirtschaftlichen Forderungen des Betriebes mehr und mehr angepaßt und sind bemüht, den ihnen gestellten Aufgaben gerecht zu werden. In den mittleren und kleineren Betrieben wurde teilweise nur geringes Interesse bei den Vertretungen angetroffen, auch fehlte zuweilen überhaupt eine Betriebsvertretung, da nach Ausschleiden einzelner Mitglieder eine Neuwahl nicht rechtzeitig in die Wege geleitet war. Besonders in den Handelsbetrieben mußten die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Erstaunlich ist, wie wenig Fortschritt in dem Schwerpunkt der westfälischen Industrie, dem Regierungsbezirk Arnsberg erzielt ist. Wenn auch die lebhafte Tätigkeit in Industrie und Handel eine Belebung der Geschäftstätigkeit der bestehenden Betriebsvertretungen namentlich bei den größeren Betrieben mit sich brachte, so muß doch allgemein gesagt werden, daß das Interesse der Arbeitnehmer an den Betriebsvertretungen keine Steigerung erfahren hat, obwohl die Stellung der Arbeitnehmer infolge der oft recht starken Nachfrage nach Arbeitskräften bedeutend gesteigert war als im Jahre 1926. Vielfach war infolge von Wahlmüdigkeit oder Abneigung, das Amt eines Betriebsvertreters zu übernehmen, die gesetzliche Betriebsvertretung nicht vorhanden. Aber auch an dem guten Willen der Arbeitgeber, die nötigen Vorbereitungen zum Zustandekommen einer Betriebsvertretung zu treffen, fehlt es vielfach noch immer. Das Fehlen einer gesetzlichen Betriebsvertretung machte sich namentlich bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Ueberarbeit, wobei die Anhörung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung vorgeschrieben ist, recht unangenehm bemerkbar. Bei der in der Eisenindustrie mehrfach vorgenommenen Verkürzung der Arbeitszeit verjagten die Betriebsvertretungen gleichzeitig auch eine Verkürzung der Pausen zu erreichen. Sie ließen es hierbei leider öfter an Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit ihrer jugendlichen Mitarbeiter und der Arbeiterinnen fehlen. Mehrfach ist es der Einwirkung der Betriebsvertretungen gelungen, kleinere Arbeitergruppen auf großen Werken von der Niederlegung der Arbeit bei unbedeutenden Arbeitsfreigleiten abzuhalten. In der Lüdenscheider Heimarbeit für die Metallindustrie, für welche besondere Vertretungen gemäß § 3 des B.R.G. nicht zustande gekommen sind, werden die Betriebsräte auf Grund einer tariflichen Regelung zwischen den Metallarbeiterverbänden und dem örtlichen Arbeitgeberverein zur Mitarbeit bei der Festsetzung der Entgelte herangezogen. Die Betriebsräte betreiben hier die Heimarbeit auch in anderen Angelegenheiten als Lohnfragen, falls ihnen Klagen bekannt werden.

Von der Einstellung der Kasseler Arbeiterschaft erhalten wir aus dem Bericht folgendes Bild: Die Durchführung des Betriebsrätegesetzes stößt vor allem deswegen auf Schwierigkeiten, weil seine Bestimmungen in den Arbeitgeber- und -nehmerkreisen noch immer nicht hinreichend bekannt sind und vielfach die Arbeitnehmer aus dieser Unkenntnis, zum Teil aber auch aus Teilnahmslosigkeit ihres Anspruchs auf die gesetzliche Betriebsvertretung begeben. An der Verbreitung des Unfallgesetzes nehmen die Betriebsräte vielfach nicht in dem wünschenswerten Maße teil, jedoch steht zu hoffen, daß ihre Hingabe zu Unfalluntersuchungen sie zur Mitarbeit an diesen Aufgaben anregt, wenn auch nicht verschwiegen werden kann, daß Bemühungen, mit ihnen in engere Fühlung zu gelangen, nicht immer erfolgreich waren. Ihr Hauptaugenmerk scheinen die Betriebsräte auf die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes und auf Lohnfragen zu richten.

Nicht viel anders sieht es in dem benachbarten Wiesbadener Gebiet aus: Wesentliche Änderungen in der Betätigung der Betriebsvertretungen haben sich gegenüber dem Vorjahre nicht ergeben. Nach wie vor ist eine intensive, fruchtbare Betätigung und eine Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hauptsächlich in den großen Betrieben festzustellen, wo nur selten ein Wechsel der Mitglieder, insbesondere des Obmanns, eintritt. Daß die Betriebsräte den Arbeiterschutzesvorschriften nicht immer das nötige Verständnis entgegenbringen, zeigte sich in einer Reihe von Fällen. Im allgemeinen war aber ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung festzustellen.

Sehr betrübend ist die Entwicklung im Koblenzer Bezirk verlaufen. Das Wirken der Betriebsräte, heißt es in dem dortigen Bericht, hat weiter an Bedeutung abgenommen. Betriebsräte sind nur noch in einer Anzahl von Großbetrieben tätig. In den übrigen Anlagen fehlen sie dagegen meist oder bestehen nur noch formell, ohne eine praktische Bedeutung zu erlangen. Das Fehlen ordnungsmäßiger Betriebsvertretungen machte sich öfter störend bemerkbar bei der Prüfung von Ueberarbeitbeanträgen. Soweit Neuwahlen für die Betriebsräte vorgenommen wurden, vollzogen sie sich reibungslos. Meist wurden die alten bewährten Vorsitzenden wiedergewählt, was sowohl im Interesse der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer liegt, weil dadurch eine gewisse Stetigkeit in den beiderseitigen Beziehungen gesichert ist. Dabei konnte auch bei den Betriebsbesichtigungen ein erfreulicher Fortschritt der Schulung in den Aufgaben und Obliegenheiten der Betriebsräte, namentlich auf dem Gebiete des Unfall- und Gesundheitsschutzes beobachtet werden. Wie die Betriebsräte sich oft gern ihrer Verpflichtung der Mitwirkung bei der Entlastung von Mitarbeitern entziehen, so empfinden sie es auch meist unangenehm, bei Bestrafungen zugezogen zu werden. Es wurden deshalb auf zwei großen Werken zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat Richtlinien vereinbart und der Arbeitsordnung als Anhang beigefügt, wonach jede Strafe zunächst vom Betriebsleiter allein unter Beachtung der für jeden einzelnen Verstoß in den Richtlinien festgelegten Strafhöhe verhängt wird. Dem Bestraften ist es anheim gestellt, beim Betriebsrat Einspruch zu erheben, sofern er glaubt, daß bei der Strafsetzung die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

Wenigstens kein Rückschritt ist in dem Düsseldorfener Bezirk eingetreten. Es wird von dort berichtet: Die Tätigkeit der Betriebsräte hielt sich etwa im Rahmen des Vorjahres. Nicht selten mußte wiederum festgestellt werden, daß nach Ablauf des Geschäftsjahres ein neuer Betriebsrat nicht mehr gewählt wurde. Selbst in vielen Fällen, in denen die Gewerbetätigen bei den Firmen ausdrücklich die Bestellung eines Wahlvorstandes anregten, blieb es bei dieser Bestellung, da Vorschlagslisten nicht eingereicht wurden und auch sonst keinerlei Interesse an der Wahl bezeugt wurde. Die Betriebsräte haben zur Zeit nur noch in den größten Betrieben Bedeutung. Bei Betriebsbesichtigungen wurde regelmäßig mit ihnen Fühlung genommen. Aber nur ganz vereinzelt wurden von ihnen Wünsche über Betriebsverbesserungen oder Unfallschutzmaßnahmen vorgebracht. Dagegen mußte ihnen zuweilen nahegelegt werden, daß auch sie auf die Benutzung der Schutzvorrichtungen zu achten und zu dringen hätten. Beschwerden über Mehrarbeit gingen fast niemals von den Betriebsräten, sondern meistens von den Organisationsvertretern aus. Das mag darin begründet sein, daß Ueberstunden im allgemeinen von den Arbeitern nicht ungern geleistet werden, und daß sich die Betriebsräte nicht durch eine Anzeige bei einem großen Teil ihrer Mitarbeiter mißliebige machen wollen. Wo Beschwerden über betriebstechnische Mängel durch die Betriebsräte erhoben wurden, erwiesen sich bei Nachprüfung vielfach als ungerichtet. Es konnte festgestellt werden, daß mangelhaft begründete Beschwerden eingingen, wenn zwischen den Betriebsvertretungen und der Betriebsleitung ein Mißverhältnis herrschte. Die Gewerbetätigen wurden zwar ziemlich häufig von Betriebsratsmitgliedern zwecks Einholung von Auskünften oder Entscheidungen persönlich aufgesucht, aber es erschienen doch durchweg fast immer dieselben Leute oder die Leute aus denselben Betrieben, so daß von einer allgemein stärkeren Inanspruchnahme der Gewerbeaufsichtsämter durch die Betriebsvertretungen nicht gesprochen werden kann. Das Zusammenarbeiten der Betriebsvertreter mit den Arbeitgebern ist, von den erwähnten wenigen Ausnahmen abgesehen, gut gewesen. Auch bei den Stillelegungsverhandlungen haben die Betriebsräte, soweit sie nicht diese ganz den Gewerkschaftsvertretern überließen, fast durchweg Verständnis für die schwierige Lage der Betriebe gezeigt. Es trat in verstärktem Maße hervor, daß die Gewerkschaften in Erkenntnis der oft gehemmten und nicht befriedigenden Wirksamkeit der Betriebsräte sich an deren Stelle für die Durchführung der Arbeiterschutzbemühungen einsetzen. Die den Gewerbeaufsichtsämtern von den Arbeitnehmerorganisationen zugehenden Beschwerden und Anzeigen waren recht zahlreich. Sie betrafen meist Ueberforderungen der zulässigen Arbeitszeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Sonntagsruhebestimmungen. Vereinzelt richteten sich die Klagen auch gegen Mißstände hinsichtlich des Unfallschutzes.

Zu den wenigen, durchweg erfreulichen Berichten gehört der aus dem Kölner Bezirk. Er lautet: Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 (RGBl. I, S. 110) haben, nachdem § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, der freiwillige Mehrarbeit zuließ, weggefallen war, das Interesse der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeitnehmer an einer gesetzlichen Betriebsvertretung in solchen Betrieben, für die eine tarifliche Arbeitszeitregelung nicht bestand, neu belebt. Bei den Betriebsratswahlen der großen Werke zeigt sich die erfreuliche Einmütigkeit der Gewerkschaften darin, daß durchweg nur eine Vorschlagsliste sowohl von den Arbeitern als auch von den Angestellten eingereicht wurde, so daß jeder Wahlkampf vermieden wurde. Auffallend ist, daß selbst in Betrieben, die vorwiegend weibliche Personen beschäftigen, in der Regel dem Betriebsrat keine weiblichen Arbeiterinnen angehören. Für den Aufsichtsbereich ist es deshalb bisweilen schwierig, Ermittlungen anzustellen, die ausschließlich die weiblichen Arbeitnehmer betreffen. Wo Betriebsräte schon seit Jahren vorhanden sind und sich auch bei Neuwahlen in ihrer Zusammensetzung nicht ändern, besteht in den meisten Fällen ein durchaus einwandfreies, zum Teil sogar gutes Verhältnis zum Arbeitgeber. Nur in Ausnahmefällen war dieses Verhältnis unerfreulich. In den Fabrikbetrieben findet man ebenso wie früher die Erscheinung, daß die Angestellten an der Wahl der Betriebsvertretung nicht teilnehmen, so daß ein Angestelltenrat meist nicht besteht. In den reinen Handelsbetrieben haben sich die Gewerkschaften in verstärktem Maße für die Schaffung von Betriebsvertretungen eingesetzt. Zahlreiche Mitteilungen über das Nichtbestehen einer Angestelltenvertretung gingen von den Gewerkschaften ein. In allen Fällen wurde der Arbeitgeber zur Ernennung eines Wahlvorstandes angehalten. Soweit Angestelltenvertretungen bestehen, haben sie beim Abschluß von Tarifverträgen und bei der Durchführung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere im Banngewerbe, mitgewirkt.

Nichts Wesentliches ist aus dem Bericht der Trierer Aufsichtsbehörde zu erfahren: Bei den Besichtigungen wurden in der Regel Mitglieder der Betriebsvertretungen zugezogen. Anregungen, Wünsche oder Beschwerden wurden hierbei selten vorgebracht. In einer Reihe von Betrieben besteht eine Arbeitnehmervertretung nicht mehr, wie überhaupt das Interesse an Betriebsvertretungen mehr und mehr schwindet. Andererseits sind den Arbeitgebern vielfach die wichtigsten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes unbekannt; insbesondere wird nicht selten aus Unkenntnis die Bestellung eines Wahlvorstandes unterlassen.

Angünstige Nachrichten kommen aus der Westde, dem Aachenener Bezirk: Das Interesse der Arbeitnehmer an ihrer Betriebsvertretung scheint weiter abzunehmen. Vielfach kamen Neuwahlen nicht mehr zustande, obwohl der Arbeitgeber bestimmungsgemäß einen Wahlvorstand bestellt hatte, wenn der Betriebsrat seiner Verpflichtung hierzu nicht nachgekommen war. Die Wahl ungeeigneter Persönlichkeiten, die in ihrem Amt keine entsprechende Tätigkeit zu entfalten vermochten, hat wohl mit diesem Ergebnis beigetragen. Wo pflichtbewußte und mit ihren Aufgaben vertraute Arbeitnehmer gewählt worden sind, haben sie im allgemeinen für die Belegschaft und die Fabrik nützlich gearbeitet. Nur in Einzelfällen machte sich ein scharfer Gegensatz zwischen Betriebsvertretung und Betriebsleitung bemerkbar.



Auch die Arbeiterchaft der süddeutschen preussischen Enklave Hohenollern hat sich nicht die Möglichkeiten des Betriebsratgesetzes zu eigen gemacht. Den Betriebsvertretungen kommt, abgesehen von einigen Ausnahmen in Großbetrieben, eine besondere Bedeutung nicht zu. Betriebsräte sind zwar nach Inkrafttreten des Betriebsratgesetzes durchweg ordentlich gebildet worden, haben sich aber leichter in sehr vielen Betrieben wegen Mangels an Interesse nicht mehr erneuert. Von einer wirklichen Mitarbeit der Betriebsvertretungen bei der Regelung von Betriebsangelegenheiten kann im allgemeinen nicht gesprochen werden. Namentlich wirken die Betriebsvertretungen nur ausnahmsweise bei der Regelung von Arbeitszeit, Pausen und Ueberarbeit mit. — Wiederholte Verhandlungen mit der Betriebsvertretung eines Hüttenwerkes über die Regelung der Arbeitszeit in den Wälzwerken ließen ein bemerkenswertes Verständnis der betreffenden Arbeitnehmer für technische und wirtschaftliche Betriebsfragen erkennen.

Es erübrigt sich, eine Schlussbetrachtung zu ziehen. Die Tatsachen reden für sich. Es ist hohe Zeit, daß die Arbeiter in ganz anderem Ausmaße als es durchgehends diese Berichte erkennen lassen, sich der Wahrung und des Ausbaues des Betriebsratgedankens befleißigen!

## Internationale Lohnvergleiche

(IGB.) In der Betriebsräte-Zeitschrift des Deutschen Metallarbeiterverbandes (Nr. 10) befaßt sich der bekannte Wirtschaftsrechtler W. Boyntinsky an Hand statistischer Angaben des Internationalen Arbeitsamtes mit den internationalen Tendenzen in der Entwicklung der Löhne, wobei er speziell auch auf die bedeutungsvollen Verschiebungen in den Löhnen der gelernten und ungelerten Arbeiter zu sprechen kommt und dabei nachstehende Schlussfolgerungen zieht: „In allen Ländern ist dieselbe Erscheinung zu beobachten: in den ersten Nachkriegsjahren ist der Unterschied zwischen der Entlohnung der qualifizierten und unqualifizierten Arbeit stark zurückgegangen. Dann ist ein Rückschlag eingetreten. In den Jahren 1923/1924 konnte man glauben, daß der Ausgleich der Entlohnung eine vorübergehende Erscheinung gewesen ist und die Lohnunterschiede bald zu dem Stand der Vorkriegszeit zurückkehren werden. Jetzt sehen wir, daß von einer Rückkehr zu den Lohnverhältnissen der Vorkriegszeit keine Rede mehr sein kann. Die unteren Schichten der Arbeiterschaft haben die von ihnen ererbten Positionen behalten. Seit dem Jahre 1924 entwickeln sich die Verhältnisse in allen Ländern, für die Statistiken vorhanden sind, in der Richtung der weiteren Annäherung der niedrigsten und höchsten Lohnsätze aneinander.“

Mit der Verringerung der Spanne zwischen der Entlohnung der qualifizierten und unqualifizierten Arbeiter ist eine andere Erscheinung aufs engste verbunden, die für die Lohnverhältnisse der Gegenwart nicht minder kennzeichnend ist, nämlich die Annäherung des Lohnes der Frau an den Lohn des Mannes.

In diesbezüglichen Durchschnittszahlen ist der Unterschied in der Veränderung des Verhältnisses zwischen den Löhnen der gelernten und ungelerten Arbeiter besonders bemerkenswert: auf dem Gebiet der qualifizierten Arbeit, wo der Lohn der Männer verhältnismäßig hoch ist, hat sich der Frauenlohn dem Männerlohn genähert. Bei den ungelerten Arbeitern hat sich eine entgegengekehrte Entwicklung vollzogen, weil hier die niedrigen Löhne der Männer mehr als die Frauen angewachsen sind. Im großen und ganzen kann man jedenfalls feststellen, daß die Frau nach dem Kriege nicht nur die politischen Rechte erreicht, sondern auch erhebliche Schritte in der Richtung zur wirtschaftlichen Gleichberechtigung mit dem Manne gemacht hat.

Abgesehen von der Darstellung allgemeiner Tendenzen ist Boyntinsky in der Ausdeutung des vorhandenen Zahlenmaterials sehr vorsichtig. Auf die gleiche Vorsicht ist es zurückzuführen, wenn die verantwortlichen Instanzen der internationalen Arbeiterbewegung internationalen Lohnstatistiken gegenüber sehr skeptisch sind und die Hände meistens davon lassen. Obwohl einerseits unumwunden zugegeben werden muß, daß die genaue Kenntnis der Löhne in den verschiedenen Ländern und Industrien einer der ersten Voraussetzungen praktischer internationaler Gewerkschaftsarbeit ist, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß es unter den jetzigen, von Tag zu Tag schwankenden Verhältnissen sozusagen unmöglich ist, ein richtiges Bild zu erhalten, weshalb denn auch Boyntinsky zum Schluß kommt: „Wenn man ein klares Bild von internationalen Tendenzen der Entwicklung der Löhne in der Nachkriegszeit gewinnen will, muß man vor allem die Wirkung der Schwankungen

der Kaufkraft der Währungseinheiten auf die Geldlöhne ausschalten, was durch den Vergleich der Veränderung der Geldlöhne einerseits und der Lebensunterhaltskosten andererseits erreicht wird. Mit einer vollständigen Genauigkeit kann jedenfalls ein solcher Vergleich nicht durchgeführt werden, weil hierzu eine einwandfreie internationale Statistik der Löhne und Lebenshaltungskosten fehlt.“

Eine solche Statistik zu schaffen, muß ohne Zweifel früher oder später zum konkreten Ziel der im Internationalen Gewerkschaftsbund zusammengefaßten Gewerkschaften werden, ja sie kann überhaupt nur von den Gewerkschaften mit jener Zuverlässigkeit aufgestellt werden, die für praktisch verwendbare Vergleiche in Frage kommt. Es hat jedoch keinen Sinn, auf diesem Gebiete einen Anfang zu machen, solange die Gewerkschaften der verschiedenen Länder noch nationale mit einer zweckmäßigen Lösung des Problems der Lohnstatistik ringen und solange nicht internationale die Mittel und Organe vorhanden sind, um mit einer Genauigkeit und Koordination Feststellungen zu machen, die über ein Spiel mit Zahlen hinausgehen. Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB.) hat sich neuerdings diese Auffassung auch bei einer anderen Aufgabe zu eigen gemacht, die direkt mit dem Lohnproblem zusammenhängt und verhältnismäßig weniger Schwierigkeiten bietet als die Lohnfrage, d. h. bei der vom Pariser Kongreß beschlossenen Erhebung über die Arbeitszeit in den verschiedenen Ländern. Alle nationalen und internationalen Gesetze und Konventionen haben ihn mit Recht nicht davon abgehalten, so an das Problem heranzutreten, als ob diese schon, aber manchmal allzu theoretischen Dinge überhaupt nicht existierten. Von den Gewerkschaften selber soll untersucht werden, wie lange in einer bestimmten Woche in bestimmten wichtigen Industrien effektiv gearbeitet wird. Wenn man bedenkt, auf wie viele Faktoren wegen der verschiedenen klimatischen Verhältnisse, der unterschiedlichen Dauer der Saisonarbeit, des früheren oder späteren Herinbrechens der Dunkelheit usw. usw., allein bei der Festlegung des Datums einer solchen Erhebung Rücksicht genommen werden muß, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie unendlich viel schwieriger sich die Aufstellung internationaler Lohnstatistiken gestalten würde, bei der unzählige Besonderheiten in Berücksichtigung gezogen werden müssen, die — im Gegensatz zur Arbeitszeit — sogar in den einzelnen Betrieben starken Schwankungen unterworfen und von Momenten abhängig sind, die über den Betrieb hinaus in das Privatleben des einzelnen Arbeiters (Lebenshaltung und Lebensstandard) hineinreichen.

Zieht man weiter in Betracht, daß die Gewerkschaften eigentlich erst jetzt richtig in das nationale Wirtschaftsleben hineinzuwachsen beginnen und deshalb das Interesse für internationale Fragen noch oft — zu Recht oder zu Unrecht — wegen äußerst dringlicher nationaler Aufgaben ins Hintertreffen gerät, so muß man bei kritischen Äußerungen die Verantwortung richtig zu verteilen wissen.

Wenn deshalb z. B. der bekannte bürgerliche Wirtschaftspolitiker Dr. F. Pinner im „Berliner Tageblatt“ in einem Artikel über das Wiedererwachen und die rege Tätigkeit der Internationale der Finanzspekulantensagt, daß die Ströme der Wechselwirkung immer reger von Land zu Land fließen, „am schwächsten jedoch merklich bei der Arbeiter-Internationale, deren überstaatliche Organisationen noch keine sonderliche Tragfähigkeit erlangt haben“, so ist vor allem zu wünschen, daß solche Feststellungen gleichermäÙig die in letzter Zeit besonders zahlreichen Meldungen über die schnelle Vermehrung internationaler Kartelle und kapitalistischer Interessengemeinschaften der Bedeutung des Interesses für internationale Wirksamkeit auf nationale Gebiete dienen mögen. Denn die Internationale ist in erster Linie das, was nationaler Impuls und nationales Interesse aus ihr machen. In diesem Sinne geben wir denn auch abschließend das diesbezügliche Urteil Boyntinsky wieder: „Freilich hat die Arbeiterbewegung die nationalen Grenzen noch nicht überwunden. Freilich stellt noch immer der IGB. — ebenso wie die Sozialistische Arbeiter-Internationale — eine ziemlich lose Organisation dar, die die Arbeiterbewegung der angeschlossenen Länder ideologisch befruchtet, aber praktisch zu leiten nicht imstande ist. Durch die Jollpolitik der herrschenden Klassen, die die Weltwirtschaft in abgeschlossene nationale Gebiete zerstückelt, wird die internationale Einigkeit der Arbeiterbewegung geschwächt. Der Geist des internationalen Wettbewerbs, der das kapitalistische Denken beherrscht, dringt auch in die proletarischen Kreise ein, was sich in ihrer Stellungnahme zu den Problemen der Wanderung, der Schutzzölle, des Ausfuhrdumpings und dergleichen äußert.“

## Sandwirtschaftliche und Konsumgenossenschaften als Basis organisierter Getreide- und Mehlversorgung

11. Die Kritik durch die Presse gegangene Mitteilung über den Erwerb der Aktienmehrheit des sog. Scheuerkonzerns durch die Preußertasse und die Rentenbankkreditanstalt ist bedeutungsvoll als Beginn einer positiven wirtschaftlichen Zusammenarbeit der genossenschaftlich organisierten Landwirtschaft und den Konsumgenossenschaften. Der Scheuerkonzern ist die bedeutendste deutsche Mühlen- und Handelsvereinigung, welcher eine große Anzahl Mühlen und Getreidehandelsunternehmen zusammenfaßt. Die Tagesleistung der Mühlen beträgt rund 2400 Tonnen und die Getreidehandelsunternehmen „kontrollieren“ etwa 50 bis 60 Prozent der ganzen deutschen Getreidezufuhr. Der Kaufpreis der Aktienmehrheit beträgt 20 Mill. Mark.

Die Transaktion ist von öffentlichem Interesse. Denn die beiden Finanzinstitute tragen öffentlich-rechtlichen, d. h. staatlichen Charakter und die Zielsetzung in der Beeinflussung des Getreide- und Mehlmarktes kann ohne Heranziehung der Konsumgenossenschaften durch ihre Geschäftszentrale, die Großverkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Hamburg, kaum gedacht sein. So bildet also in der Tat die Genossenschaftsbewegung der ländlichen Erzeuger und der städtischen Verbraucher die Grundlage einer organisierten Getreide- und Mehlversorgung — ein Vorgang, der höchstes Interesse beanspruchen kann.

Die Zentralorganisation des Handels und der übrigen Mühlenvereinigungen führen bereits eine gereizte Sprache gegen diesen Vorgang, was ja nur beweist, daß er im Interesse der „freien Wirtschaft“ liegt, die bekanntlich gerade in letzter Zeit jede Gelegenheit wahrnimmt, um gegen die Bewirtschaftung durch Staat und Gemeinden Stellung zu nehmen. Man sagt, die Landwirtschaft werde sich nicht mit einer Stabilisierung der Getreidepreise begnügen, sondern sie werde, genau wie die privaten Monopolvereinigungen, auf Preiserhöhungen bedacht sein, also dem Handel schaden, ohne den Verbrauchern zu nützen.

Der Gedankengang ist nicht logisch. Denn wenn die Zusammenarbeit sich auf nur zwei Zentralen aufbaut — hier staatlich „kontrollierter“ Mühlenkonzern, dort Großverkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine —, so geht diese Abgaberegulierung zweifellos auf Kosten des Handels und nützt zunächst mindestens der Landwirtschaft. Die weitere Wirkung wird aber darin bestehen, daß durch die Ausdehnung zahlreicher Zwischenglieder eine Herabdrückung der Handelskosten entsteht, welche sich in einer Verbilligung wenn nicht beim Getreide, so bei der Mühle umsetzt. Eine Erhöhung der Preise ist deshalb nicht zu befürchten, weil ja der offene Markt regulierend auf den neuen Konzern wirken müßte und die Großverkaufsgesellschaft mit ihrem starken Bedarf für 1500 Konsumgenossenschaften mit 3 Millionen angeschlossenen Familien einen starken Faktor in der Rechnung des Konzerns bilden muß. Durch die Heranziehung der Konsumgenossenschaften fällt ein großer Teil der Risikoprämie für den Konzern fort — dies ist jedenfalls mit ein entscheidender Punkt für die Transaktion und ihren künftigen wirtschaftlichen Erfolg gewesen.

Richtig ist, daß die Rentenbankkreditanstalt unter großagrarischem Einfluß steht, aber das Gleichgewicht hält die Preußertasse, die durchaus modernen Geschäftsgrundsätzen huldigt, heute schon das zentrale Finanz- und Kreditinstitut des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bildet und auch mit der Großverkaufsgesellschaft in engeren Geschäftsbeziehungen steht. Also auch von dieser Seite her können Bedenken kaum geltend gemacht werden, und wenn der ganze an sich schon bedeutungsvolle Vorgang auch nur der Landwirtschaft nützen würde, ohne dem Verbraucher zu schaden, so läge kein Grund vor, ihn nicht als einen Fortschritt in der Entwicklung der organisierten Bedarfsversorgung zu begrüßen. Den Grundrissen und Interessen des Handels und der „freien Wirtschaft“ — des kapitalistischen Kartelle und Syndikats! — entspricht allerdings eine solche Entwicklung nicht.

Man wird kaum zuviel sagen, wenn man in diesem Vorgang die erste und großzügige Etappe einer Wirtschaftsentwicklung sieht, bei der unter Vermeidung der staatlichen Bürokratie in der eigentlichen Wirtschaftsführung die beiden wichtigsten Genossenschaftsarten entscheidend aufeinander angewiesen sind, was auch von weitgehender allgemein-politischer Bedeutung sein wird.

## Für Rechtsaufklärung

### Das gesetzliche Güterrecht der Eheleute

Eine einheitliche Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse unter Eheleuten war bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) dringend erforderlich, da bis zum 1. Januar 1900 nicht weniger als 100 verschiedene Güterrechte im deutschen Vaterlande galten. Die Quellen zu unserem heutigen Güterrecht sind in dem ältesten germanischen Recht zu finden; denn schon nach alter deutscher Rechtsauffassung erstreckte sich die durch die Ehe begründete Gemeinschaft auch auf das Vermögen. Das ungeschriebene Gewohnheitsrecht der alten Germanen erbte sich durch Rechtsprechungsörter (Rechtsparolien) von Mund zu Mund fort. Späterhin wurden diese Rechtsätze zu einem großen Teil in die geschriebenen Rechtsbücher übernommen. Wegen ihrer kurzen und treffenden Ausdrucksweise werden sie heute noch gerne angewandt. Nach dem BGB. können die Eheleute das für sie geeignete Güterrecht durch Ehevertrag nach freiem Belieben ordnen. (Darüber das nächste Mal. Red.) Unterbleibt aber eine solche Vereinbarung, so tritt das gesetzliche Güterrecht ohne weiteres in Kraft. Als solches hat das BGB. unter den vielen bisher in Deutschland geltenden Güterrechten den auf dem alten Rechtsatz: „Alle Dinge sollen sein in des Mannes Hand!“ aufgebauten Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft gewählt. Es herrscht das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes.

a) Eingebrautes Gut. Der Mann hat zwar den ehelichen Aufwand allein zu tragen, jedoch wird das von der Frau in die Ehe „eingebraute Gut“ der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterstellt. Das Eigentumsrecht der Frau an ihrem Vermögen bleibt dadurch aber unberührt und ihr Vermögen bleibt von dem Vermögen des Mannes völlig getrennt.

b) Vorbehaltsgut. Von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen. Zu diesem gehört alles das, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt (z. B. der Lohn einer Putzfrau oder die Einkünfte einer Schneiderin). Vorbehaltsgüter sind ferner die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen (z. B. Kleider, Schmuckstücke usw.). Die Frau kann ihr Vorbehaltsgut ohne Mitwirkung des Mannes verwalten und die Nutzungen für sich verwenden; sie ist jedoch verpflichtet, zur Befreiung des gemeinsamen ehelichen Aufwands einen angemessenen Beitrag zu leisten.

c) Die Verwaltung des eingebrauchten Gutes hat ordnungsmäßig zu erfolgen. Der Mann kann das Vermögen in Besitz nehmen, hat aber jederzeit über den Stand der Verwaltung Auskunft zu geben. Ein alter Rechtsatz sagt: „Weibergut kann weder wachsen noch schrumpfen.“ Wachsen kann es nicht, weil der Mann es in Besitz hat und die Nutzungen zieht, schrumpfen kann es nicht, wenigstens nicht ohne Wissen und Zustimmung der Frau, weil in der Regel ihr Einverständnis zu einer Verfügung über das eingebraute Gut erforderlich ist. Die Einkünfte sind in erster Linie zur Befreiung des ehelichen Aufwands zu verwenden; geschieht das nicht, so kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen.

d) Die Rechte der Frau am eingebrachten Gut. Aber auch die Frau kann nicht selbständig über das eingebrachte Gut verfügen. Den alten Rechtsatz: „Eine Frau mag ihr Gut nicht hingeben ohne ihres Mannes Willen“ finden wir im § 1395 BGB. wieder, der wörtlich lautet: „Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.“ Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam. (Kündigt z. B. die Frau ohne Einwilligung des Mannes einem Mieter in dem zum eingebrachten Gut gehörigen Hause, so ist diese Kündigung unwirksam.)

e) Die Haftung für Schulden. Da die Ehefrau Eigentümerin des eingebrachten Gutes bleibt, so können die Gläubiger des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten oder aus dem Vorbehaltsgut nicht verlangen. Dagegen können die Gläubiger der Frau ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen für Forderungen, die vor der Ehe oder während der Ehe mit Wissen und Willen des Mannes entstanden sind.

f) Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. Auf Klage der Frau hin kann die Verwaltung oder Nutznießung des Mannes durch Urteil aufgehoben werden. Sie endet von selbst, wenn der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

### Wenn man wiederheiratet

Voraussetzungen und Folgen der Wiederverheiratung — Stellung der Kinder — Enoch Arden.

Wenn ein trauriges Geschick durch den zu frühen Tod den Lebensgefährten von der Seite gerissen hat, oder dessen Ehe gerichtlich geschieden wurde, ist insbesondere dann zur Eingehung einer neuen Ehe geneigt, wenn unversorgte Kinder vorhanden sind. Lautet das Urteil aber nicht auf Scheidung, sondern auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, so treten zwar die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein, die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen.

Die Wiederverheiratung unterliegt aber folgenden Beschränkungen:

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen wurde, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Diese Vorschrift wird dadurch gemildert, daß durch den Landgerichtspräsidenten Befreiung bewilligt werden kann.

Für die Wiederverheiratung einer Frau besteht ein weiteres, ihrem Geschlecht eigenartliches Hindernis. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue eingehen. Das Hindernis der Wartezeit will bei ehelichen Kindern die Ungewißheit der Vaterschaft verhüten. Der Zweck des Ehevertrags fällt fort, wenn nach der Trennung der Ehe tatsächlich ein Kind geboren wurde. Alsdann ist die Wiederverheiratung gestattet, sie kann auch sonst schon früher gestattet werden, und zwar durch das Amtsgericht. Die Genehmigung wird in der Regel er-

teilt, wenn schon einige Monate seit dem Tode verfloßen und feststeht, daß keine Kinder zu erwarten sind. Die Einführung der Wartezeit will also nicht auf die Innehaltung einer Trauerzeit hinwirken, wie sie im Falle des Ablebens des Ehegatten aus Gründen des Anstandes und der guten Sitte allgemein geboten ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat gewisse Sicherungsmassnahmen vorgeschrieben, um minderjährige Kinder vor vermögensrechtlichen Nachteilen zu schützen, die bei Wiederverheiratung ihrer Eltern möglicherweise eintreten können. Die Elternteile haben die Verpflichtung, dem Vormundschaftsgericht ihre Absicht der Wiederheirat anzugeben, das Vermögen des Kindes in einem Verzeichnis zusammenzustellen und vor dem Vormundschaftsgericht die Auseinandersetzung mit den Kindern vorzunehmen. In der Regel wird das Verzeichnis schon bei Gericht vorliegen, weil es bei dem Ableben des Ehegatten einzureichen war, es kann daher, wenn es noch zutreffend und vollständig ist, zur Unterlage für die Auseinandersetzung benutzt werden. Erst nachdem das Vormundschaftsgericht die Bescheinigung ausgestellt hat, daß den Kindern gegenüber die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt sind, kann eine neue Ehe eingegangen werden.

Die minderjährigen Kinder standen, solange beide Elternteile lebten, unter der elterlichen Gewalt, die in erster Linie der Vater ausübte. Diese ging nach dem Tode des Vaters auf die Mutter über. Die Mutter hatte also das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen der Kinder zu sorgen. Mit der Wiederverheiratung verliert die Mutter das Recht der Vermögensverwaltung und die Nutznießung. Das Vermögen der Kinder ist daher unter Rechnungslage an den zu bestellenden Vormund herauszugeben. Wird die Mutter zum Vormund bestellt, was durchaus zulässig ist mit Genehmigung des neuen Ehegatten, so unterbleibt zwar die Herausgabe, es muß aber für die Kinder ein Pfleger bestellt und diesem gegenüber Rechnung über das Vermögen gelegt werden. Die Mutter behält jedoch das Recht und die Pflicht, für die Person der Kinder weiter zu sorgen, es ist dieses eine Nachwirkung der früheren elterlichen Gewalt.

Der Weltkrieg hat es mit sich gebracht, daß vereinzelt Soldaten, die nach langjähriger Gefangenschaft endlich in die Heimat zurückkehrten, von dem traurigen Geschick eines Enoch Arden ereilt wurden. Wer nämlich an einem Feldzug teilgenommen hat, seitdem vermißt wird und verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschluß drei Jahre vergangen sind. Als Todestag ist grundsätzlich für die Teilnehmer am Weltkrieg der 10. Januar 1920 anzusetzen. Hat die vermeintliche Kriegswitwe eine neue Ehe geschlossen, so wird diese durch die Rückkehr ihres ersten Mannes nicht ungültig. Mit der Schließung der neuen Ehe wurde nämlich die frühere Ehe aufgelöst. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann aber binnen sechs Monaten nach Rückkehr des Kriegers seine Ehe anfechten. Wird die neue Ehe mit Erfolg angefochten, so lebt mit Eintritt der Rechtskraft der Anfechtungserklärung die frühere Ehe mit dem für tot erklärten, aber noch lebenden Ehegatten wieder auf. Eine neue Eheschließung ist daher nicht erforderlich. Der zurückgekehrte Krieger hat kein Recht, die neue Ehe seiner Frau anzufechten. Insbesondere mit Rücksicht auf die schweren Gewissensbedenken, in welche die Ehegatten der neuen Ehe geraten können, ist ihnen das Recht gegeben, ihre Ehe anzufechten.